

Bundesgesetzblatt⁵⁶¹

Teil I

G 5702

2017 **Ausgegeben zu Bonn am 30. März 2017** **Nr. 15**

Tag	Inhalt	Seite
27. 3. 2017	Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes und weiterer soldatenrechtlicher Vorschriften FNA: 51-1, 51-12, 52-5, 53-8, 55-8, 12-5, 12-10 GESTA: H004	562
27. 3. 2017	Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes FNA: 9290-16 GESTA: J025	564
27. 3. 2017	Gesetz zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Elektro- und Elektronik- gerätegesetzes FNA: 2129-56, 2129-59 GESTA: N020	567
17. 3. 2017	Neunte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen FNA: 9241-23-28, 9241-23-29, 9241-23-31, 9241-23-27	568
24. 3. 2017	Elfte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung FNA: 111-1-5	585

Hinweis auf andere Verkündungen

Verkündungen im Bundesanzeiger	621
Rechtsvorschriften der Europäischen Union	621

Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes und weiterer soldatenrechtlicher Vorschriften

Vom 27. März 2017

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 37 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Personen, deren erstmalige Berufung in ein Dienstverhältnis als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit beabsichtigt ist, ist eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchzuführen.“

2. § 59 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Absatz 2 und § 37 Absatz 3 gelten entsprechend.“

3. In § 91 Absatz 2 werden die Wörter „§ 53 Abs. 2 des Soldatenbeteiligungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 64 Absatz 2 des Soldatenbeteiligungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes

In § 39 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2065) werden die Wörter „und Zentraler Sanitätsdienst der Bundeswehr“ durch ein Komma und die Wörter „Zentraler Sanitätsdienst der Bundeswehr sowie Cyber- und Informationsraum“ ersetzt.

Artikel 3 Änderung der Wehrdisziplinarordnung

Die Wehrdisziplinarordnung vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093), die zuletzt durch Artikel 224 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 1 wird die Angabe „§§ 27 und 28“ durch die Angabe „§§ 28 und 29“ ersetzt.
2. In § 29 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 2“ ersetzt.
3. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

- b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. der nächste Disziplinarvorgesetzte nicht erreichbar ist und die militärische Disziplin ein sofortiges Einschreiten erfordert; solche Fälle sind unverzüglich dem sonst zuständigen Disziplinarvorgesetzten mitzuteilen.“

Artikel 4 Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

§ 9 des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1061, 1062) wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Tagessätze nach der Tabelle in Anlage 1 nehmen an allgemeinen Anpassungen der entsprechenden Grundgehälter und des Familienzuschlags nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes teil. Das Bundesministerium der Verteidigung macht die jeweils geltenden Tagessätze im Bundesgesetzblatt bekannt.“

2. Der bisherige Absatz 1 Satz 2 und 3 wird Absatz 2.
3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 5 Änderung des Kooperationsgesetzes der Bundeswehr

§ 4 des Kooperationsgesetzes der Bundeswehr vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2027) wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Sondervorschriften für Soldatinnen und Soldaten

(1) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit von Soldatinnen und Soldaten, die einer Dienststelle oder Einrichtung angehören, für die die §§ 60 bis 63 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes gelten, richten sich nach den §§ 4 und 5 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes.

(2) Gehören Soldatinnen und Soldaten einem Wahlbereich für die Wahl einer Vertrauensperson im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes an, bleiben sie während ihrer Zugehörigkeit zu einem Kooperationsbetrieb bei der Wahl einer Vertrauensperson für ihren Wahlbereich wahlberechtigt, sind jedoch als Vertrauensperson nicht wählbar.“

Artikel 6 Änderung des MAD-Gesetzes

§ 1 Absatz 3 des MAD-Gesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2977), das zuletzt durch Artikel 2

des Gesetzes vom 17. November 2015 (BGBl. I S. 1938) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.
- b) In Buchstabe b wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Folgender Buchstabe c wird angefügt:
„c) die in sonstigen gesetzlich bestimmten Fällen einer Sicherheitsüberprüfung unterliegen,“.

2. In Satz 2 werden die Wörter „Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c“ ersetzt und die Wörter „vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867)“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

§ 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867), das zuletzt durch Arti-

kel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Nummern 1 und 4“ durch die Wörter „des Satzes 1 Nummer 1 und 4“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter „§ 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a und b“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c“ ersetzt.
3. In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Nr. 1 und 4“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 1 und 4“ ersetzt.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nummer 1 und 2 sowie die Artikel 6 und 7 treten am 1. Juli 2017 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 3 sowie die Artikel 3 bis 5 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 2 tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 27. März 2017

Der Bundespräsident
Frank-Walter Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin der Verteidigung
Ursula von der Leyen

Der Bundesminister des Innern
Thomas de Maizière

Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes

Vom 27. März 2017

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesfernstraßenmautgesetz vom 12. Juli 2011 (BGBl. I S. 1378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2015 (BGBl. I S. 922) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Benutzung der Bundesautobahnen und der Bundesstraßen mit Fahrzeugen im Sinne des Satzes 2 ist eine Gebühr im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (ABl. L 187 vom 20.7.1999, S. 42), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/22/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 356) geändert worden ist, zu entrichten (Maut). Fahrzeuge sind Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen,

1. die für den Güterkraftverkehr bestimmt sind oder verwendet werden und
2. deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 7,5 Tonnen beträgt.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. landwirtschaftliche Fahrzeuge im geschäftsmäßigen Güterverkehr mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 4 wird aufgehoben.

d) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Mautpflicht auf genau bezeichnete Abschnitte von Straßen nach Landesrecht auszudehnen, wenn dies zur Vermeidung von Mautausweichverhalten oder aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs oder wegen ihrer Funktion zur Verknüpfung von Schwerpunkten des weiträumigen Güterkraftverkehrsaufkommens

mit dem Bundesfernstraßennetz gerechtfertigt ist.

(5) Auf die Mautpflicht der Streckenabschnitte nach Absatz 4 ist durch Verkehrszeichen nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften hinzuweisen.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Mautschuldner

Mautschuldner ist die Person,

1. die Eigentümer oder Halter des Motorfahrzeugs ist,
2. die über den Gebrauch des Motorfahrzeugs bestimmt,
3. die Führer des Motorfahrzeugs ist,
4. auf die das Motorfahrzeug zugelassen ist oder
5. der das Kennzeichen des Motorfahrzeugs zugeteilt ist.

Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem die Benutzung einer mautpflichtigen Straße begonnen wird. Mehrere Mautschuldner haften als Gesamtschuldner.“

3. § 3a wird wie folgt gefasst:

„§ 3a

Knotenpunkte

(1) Ein Knotenpunkt im Sinne dieses Gesetzes ist

1. für Bundesautobahnen

- a) eine Anschlussstelle einschließlich Bundesautobahnkreuz und Bundesautobahndreieck,
- b) eine Rastanlage mit einer straßenverkehrsrechtlich zulässigen Wendemöglichkeit,
- c) die Bundesgrenze;

2. für Bundesstraßen jede Einmündung öffentlicher Straßen sowie Kreuzungen.

Ergibt sich im Falle des Satzes 1 Nummer 2 eine Abschnittslänge von weniger als 100 Metern, werden Knotenpunkte zusammengelegt. Die Zusammenlegung erfolgt so, dass der Knotenpunkt bei der höherrangigen Straße gesetzt wird. Bei gleichrangigen Straßen erfolgt die Zusammenlegung so, dass der Knotenpunkt bei der Straße mit der höheren Nummer nach der Nummerierung des Bundesinformationssystems Straße gesetzt wird.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 bis 4 Knotenpunkte für Bundesstraßen fest-

zulegen, um den örtlichen Gegebenheiten und dem üblichen Verkehrsverhalten Rechnung zu tragen. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates seine Befugnis nach Satz 1 ganz oder teilweise auf das Bundesamt für Güterverkehr zu übertragen.“

4. § 4 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. Positionsdaten des zum Zweck der Mauterhebung im Fahrzeug eingebauten Fahrzeuggeräts.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

6. In § 7 Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 4 Absatz 3“ die Wörter „Satz 3 Nummer 1 bis 9“ eingefügt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bescheid“ die Wörter „von jedem Mautschuldner der jeweiligen mautpflichtigen Straßenbenutzung“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „bei der nachträglichen Mauterhebung“ durch die Wörter „im Verwaltungsverfahren über die nachträgliche Mauterhebung“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 4 Absatz 3 Satz 3“ die Wörter „Nummer 1 bis 9“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die nach § 4 Absatz 3 Satz 3 Nummer 10 gespeicherten Daten sind unmittelbar nach Durchlaufen des Erkennungsprozesses, welcher mautpflichtige von nicht mautpflichtigen Streckenabschnitten unterscheidet, vom Betreiber nach § 4 Absatz 3 Satz 1 oder vom Anbieter nach den §§ 4e und 4f zu anonymisieren und spätestens nach 120 Tagen zu löschen.“

- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „drei Jahre“ durch die Wörter „vier Jahre“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Das Bundesamt für Güterverkehr übermittelt in anonymisierter Form die Mautdaten nach § 4 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1, 2 und 6 in regelmäßigen Abständen an das vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur betriebene offene Datenportal mCLOUD oder ein Nachfolgeportal, auf dem die Daten allen Interessierten gebührenfrei und in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden.“

9. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Mautaufkommen

(1) Das Mautaufkommen wird vollständig im Bundeshaushalt vereinnahmt und wird abzüglich eines jährlichen Betrages von 150 Millionen Euro zusätzlich dem Verkehrshaushalt zugeführt.

(2) Aus dem Mautaufkommen werden Ausgaben

1. für Betrieb, Überwachung und Kontrolle des Mautsystems sowie
2. von jährlich bis zu 450 Millionen Euro für die Durchführung von Programmen des Bundes zur Umsetzung der Ziele Beschäftigung, Qualifizierung, Umwelt und Sicherheit in Unternehmen des mautpflichtigen Güterkraftverkehrs

geleistet.

(3) Den Trägern der Straßenbaulast einer mautpflichtigen Straße oder eines Abschnittes einer mautpflichtigen Straße steht das auf den in ihrer Baulast befindlichen Strecken angefallene Mautaufkommen nach anteiliger Berücksichtigung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Abzüge zu. Es ist in vollem Umfang zweckgebunden für die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur für die Bundesfernstraßen zu verwenden. Die Anteile anderer Träger der Straßenbaulast als der Bund werden über den Bundeshaushalt zugewiesen.

(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 2 leistet der Bund aus seinem Anteil auch

1. die Finanzmittel, die zur Verwaltung der nach § 1 des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes errichteten Gesellschaft dienen und dieser Gesellschaft vom Bund als Eigentümer zur Verfügung gestellt werden sowie
2. die Ausgaben im Zusammenhang mit dem europäischen elektronischen Mautdienst nach § 4a und der Durchführung des Mautsystemgesetzes.“

10. § 13a wird wie folgt gefasst:

„§ 13a

Übergangsregelungen

(1) Bis zum Ablauf des 30. Juni 2018 sind die §§ 1, 3a und 11 dieses Gesetzes in der am 30. März 2017 geltenden Fassung mit der Maßgabe weiter anzuwenden, dass abweichend von der vorstehend genannten Fassung mautpflichtig alle Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen sind, die für den Güterkraftverkehr bestimmt sind oder verwendet werden.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den in Absatz 1 genannten Zeitpunkt zu verschieben, soweit es auf Grund eines technischen oder rechtlichen Grundes im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Erhebung der Maut erforderlich ist, die Übergangsbestimmung des Absatzes 1 befristet fortzuführen. Sobald der für den Erlass einer Rechtsverordnung nach Satz 1 maßgebliche Grund entfallen ist, bestimmt das Bundesministerium für Verkehr

und digitale Infrastruktur durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates einen neuen Zeitpunkt für das Auslaufen des Übergangszeitraumes nach Absatz 1. Der Zeitpunkt nach Satz 2 ist so festzulegen, dass die Anwendung der neuen Bestimmungen frühestens nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Fortfall des für den Erlass einer Rechtsverordnung nach Satz 1 maßgeblichen Grundes beginnt.“

11. Dem § 14 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Sachverhalte, die ab dem 1. Januar 2015 und bis zum Ablauf des 30. September 2015 entstanden sind, bestimmt sich der Mautsatz abweichend von § 3 Absatz 3 nach der Anlage 5.“

12. Der Nummer 2 Buchstabe b der Anlage 1 wird folgender Satz angefügt:

„Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne des § 2 Nummer 1 des Elektromobilitätsgesetzes in der

jeweils geltenden Fassung werden der Kategorie A zugeordnet, wenn sie über eine Kennzeichnung im Sinne des § 4 des Elektromobilitätsgesetzes verfügen.“

13. Die bisherige Anlage 1a wird Anlage 5 und die Bezeichnung und die Überschrift werden wie folgt gefasst:

„Anlage 5
(zu § 14 Absatz 4)

Mautsätze im Zeitraum
vom 1. Januar 2015 bis zum
Ablauf des 30. September 2015“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 27. März 2017

Der Bundespräsident
Frank-Walter Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
A. Dobrindt

Gesetz zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes*

Vom 27. März 2017

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

§ 8 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2 Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. auf Verlangen des Endnutzers Altgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 Zenti-

meter sind, im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen; die Rücknahme darf nicht an den Kauf eines Elektro- und Elektronikgerätes geknüpft werden und ist auf fünf Altgeräte pro Geräteart beschränkt.“

2. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Nummer 13 folgende Nummer 13a eingefügt:
„13a. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 erster Halbsatz ein Altgerät nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zurücknimmt,“.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „und 12“ durch die Angabe „, 12 und 13a“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates
sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es
ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 27. März 2017

Der Bundespräsident
Frank-Walter Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Barbara Hendricks

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3, L 127 vom 26.5.2009, S. 24).

Neunte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen¹

Vom 17. März 2017

Auf Grund des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und 5 sowie des § 6 Nummer 1 bis 3 und § 7a sowie des § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 und § 12 Absatz 2 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774, 3975), von denen § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2, § 6 und § 12 Absatz 2 Satz 1 zuletzt durch Artikel 487 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) sowie § 5 Absatz 2 Satz 2 und § 7a Absatz 1 Nummer 1 zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nach Anhörung der in § 7a des Gefahrgutbeförderungsgesetzes genannten Verbände, Sicherheitsbehörden und -organisationen:

Artikel 1 Änderung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt

Die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2015 (BGBl. I S. 366), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der § 30 betreffenden Angabe wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 30a Pflichten der für die Instandhaltung zuständigen Stelle im Eisenbahnverkehr“.

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2016/2309/EU der Kommission vom 16. Dezember 2016 zur vierten Anpassung der Anhänge der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt (ABl. L 345 vom 20.12.2016, S. 48).

- b) Nach der § 31 betreffenden Angabe wird folgende Angabe eingefügt:
- „§ 31a Pflichten des Triebfahrzeugführers im Eisenbahnverkehr“.
- c) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:
- „§ 34 Pflichten des Eigentümers oder Betreibers in der Binnenschifffahrt“.
- d) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:
- „§ 35 Verlagerung
- § 35a Fahrweg im Straßenverkehr
- § 35b Gefährliche Güter, für deren Beförderung die §§ 35 und 35a gelten
- § 35c Ausnahmen zu den §§ 35 und 35a“.
- e) Nach der § 36 betreffenden Angabe wird folgende Angabe eingefügt:
- „§ 36a Beförderung gefährlicher Güter als behördliche Asservate“.
- f) Die Angabe zur Anlage 1 wird gestrichen.
2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a werden die Wörter „vom 3. Juni 2013 (BGBl. 2013 II S. 648), die zuletzt nach Maßgabe der 24. ADR-Änderungsverordnung vom 6. Oktober 2014 (BGBl. 2014 II S. 722) geändert worden sind, sowie die Vorschriften der Anlagen 1 und 2“ durch die Wörter „vom 17. April 2015 (BGBl. 2015 II S. 504), die zuletzt nach Maßgabe der 25. ADR-Änderungsverordnung vom 25. Oktober 2016 (BGBl. 2016 II S. 1203) geändert worden sind, sowie die Vorschriften der Anlage 2“ ersetzt.

- bb) In Buchstabe b werden die Wörter „und die Vorschriften der Anlage 1“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „19. RID-Änderungsverordnung vom 31. Oktober 2014 (BGBl. 2014 II S. 890)“ durch die Wörter „20. RID-Änderungsverordnung vom 11. November 2016 (BGBl. 2016 II S. 1258)“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „5. ADN-Änderungsverordnung vom 15. Dezember 2014 (BGBl. 2014 II S. 1344)“ durch die Wörter „6. ADN-Änderungsverordnung vom 25. November 2016 (BGBl. 2016 II S. 1298)“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:
- „15. Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung ist die Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2349), die zuletzt durch Artikel 491 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist;“.
- b) In Nummer 18 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 301), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. Februar 2015 (BGBl. I S. 265) geändert worden ist“ durch die Wörter „vom 9. Februar 2016 (BGBl. I S. 182)“ ersetzt.
- c) In Nummer 19 wird der Schlusspunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 20 angefügt:
- „20. Bundeswasserstraßen sind die Wasserstraßen nach § 1 Absatz 1 und Absatz 4 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der Elbe im Hamburger Hafen.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 35“ durch die Wörter „den §§ 35 bis 35b“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Diese Ausnahmen schließen für den Bereich der Bundeswasserstraßen weitere für das Vorhaben erforderliche Entscheidungen nach Teil 7 ADN – ausgenommen Unterabschnitt 7.2.2.6 und Absätze 7.2.3.7.1 und 7.2.3.7.6 ADN – mit ein; die Entscheidung ergeht insoweit im Benehmen mit der nach § 16 Absatz 6 zuständigen Behörde.“
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- d) In Absatz 7 Satz 3 wird die Angabe „§ 35“ durch die Wörter „den §§ 35 bis 35b“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 angefügt:
- „(11) Bei dem Bescheid nach Absatz 1 bis 3 genügt das Mitführen eines fernkopierten Bescheides oder des Ausdrucks eines elektronisch erteilten und signierten Bescheides sowie dessen digitalisierte Form auf einem Speichermedium, wenn diese derart mitgeführt wird, dass sie bei einer Kontrolle auf Verlangen zuständigen Personen lesbar gemacht werden kann.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 wird die Angabe „ODV“ durch die Wörter „Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung“ ersetzt.
- bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. die Bescheinigung nach § 35 Absatz 4 und die Fahrwegbestimmung nach § 35a Absatz 3,“.
- b) In Absatz 2 wird Nummer 4 wie folgt gefasst:
- „4. die Bescheinigung nach § 35 Absatz 4 und die Fahrwegbestimmung nach § 35a Absatz 3,“.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „Kapitel 2.2“ durch die Wörter „den Kapiteln 2.1 und 2.2“ und die Angabe „Bemerkung 3“ durch die Angabe „Bemerkung 4“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe h wird das Wort „Kennzeichnung“ durch das Wort „Kennzeichen“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 wird das Wort „Kennzeichnung“ durch das Wort „Kennzeichen“ ersetzt.
- cc) In Nummer 10 werden
- aaa) nach dem Wort „Anerkennung“ die Wörter „einer Norm oder eines Regelwerks nach Absatz 6.2.1.1.9 und die Anerkennung“ und
- bbb) nach der Angabe „Absatz 6.7.4.2.1 Satz 1,“ die Angabe „Absatz 6.7.4.7.4,“ eingefügt.
- dd) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:
- „12. die Festlegung von Normen und Bedingungen nach Unterabschnitt 7.3.3.1 VC 3 ADR;“.
- c) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „ODV“ durch die Wörter „Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung“ ersetzt.
- d) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Die unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c, d und f bis i, Nummer 2 bis 7, 11, 13 und 14 genannten Zulassungen, Zustimmungen, Anerkennungen und Genehmigungen können widerruflich erteilt, befristet und mit Auflagen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der gefahrgutbeförderungsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen.“
7. In § 9 werden
- a) die Wörter „§ 6 Absatz 5 der GGVSee“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 1 Nummer 8 der GGVSee“ und

- b) die Angabe „ODV“ durch die Wörter „Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung“ ersetzt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im Einleitungssatzteil wird die Angabe „ODV“ durch die Wörter „Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 Buchstabe b werden nach der Angabe „Kapitel 6.8“ die Wörter „sowie Kapitel 6.8 in Verbindung mit Kapitel 6.10“ eingefügt.
- bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „ODV“ durch die Wörter „Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur richtet einen Erfahrungsaustausch zwischen den zuständigen Stellen nach Absatz 1 und § 9 und der nationalen Akkreditierungsstelle sowie den Baumusterzulassungsbehörden nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g bis l und § 15 Absatz 1 Nummer 10 ein, an dem die vorgenannten Behörden und Stellen teilnehmen müssen.“
9. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Im Einleitungssatzteil zu Absatz 1 wird die Angabe „ODV“ durch die Wörter „Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 4 bis 7 sowie Absatz 2 gelten nicht, sofern diese Aufgaben in den Geltungsbereich der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung fallen.“
10. In § 13a wird die Angabe „ODV“ durch die Wörter „Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung“ ersetzt.
11. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 werden nach der Angabe „9.1.2.3“ die Wörter „sowie für nicht vorgeschriebene informelle Änderungen oder Ergänzungen in Nummer 11 von ADR-Zulassungsbescheinigungen nach Unterabschnitt 9.1.3.1“ angefügt.
- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
- „(6) Die Zulassungsbehörden nach der Fahrzeug-Zulassungsverordnung sind zuständig für Änderungen in Nummer 4 und 5 von ADR-Zulassungsbescheinigungen nach Unterabschnitt 9.1.3.1 ADR.“
12. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 9 werden nach den Wörtern „Rücksendungen nach“ die Wörter „Absatz 4.3.2.3.7 Buchstabe b,“ eingefügt.
- bb) In Nummer 10 wird die Angabe „ODV“ durch die Wörter „Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung“ ersetzt.
- cc) In Nummer 13 wird die Angabe „ODV“ durch die Wörter „Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung“ ersetzt.
- dd) In Nummer 14 wird das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.
- ee) In Nummer 15 wird der Schlusspunkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- ff) Folgende Nummer 16 wird angefügt:
- „16. die Festlegung von Normen und Bedingungen nach Unterabschnitt 7.3.3.1 VC 3 RID.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die unter Absatz 1 Nummer 8 und Nummer 10 bis 13 genannten Zulassungen, Zustimmungen, Anerkennungen und Genehmigungen können widerruflich erteilt, befristet und mit Auflagen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der gefahrgutbeförderungsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen.“
13. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird der Schlusspunkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
- „3. den Erlass von Vorschriften für den Öffnungsdruck von Sicherheitsventilen von Drucktanks nach Abschnitt 1.2.1 ADN Begriffsbestimmung „Öffnungsdruck“.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach der Angabe „1.16“ die Wörter „mit Ausnahme des Unterabschnitts 1.16.13.2 Satz 2 und 3“ eingefügt.
- bb) Nummer 5 wird gestrichen.
- c) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Die Zulassung von Personen nach Satz 1 Nummer 1 gilt als erteilt für die von einer Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellten und vereidigten Handelschemiker mit der besonderen Qualifikation für die Feststellung von Gaszuständen auf Wasserfahrzeugen und die Ausstellung von Gaszustandsbescheinigungen.“
- d) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe „8.1.8.7“ durch die Angabe „1.16.13.2“ ersetzt.
14. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden
- aa) die Wörter „schriftlich mitgeteilt“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch mitgeteilt“ und
- bb) die Wörter „§ 35 Absatz 1 unterliegen, auf dessen Beachtung schriftlich hinzuweisen“ durch die Wörter „§ 35 Absatz 4 Satz 1 oder § 35a Absatz 1 oder Absatz 4 Satz 1 unterliegen, auf deren Beachtung schriftlich oder elektronisch hinzuweisen“
- ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „schriftlich mitgeteilt“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch mitgeteilt“ ersetzt.
15. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden
- aaa) in Buchstabe b die Angabe „§ 35 Absatz 1“ durch die Wörter „den §§ 35 und 35a“ und
- bbb) in dem Nachfolgesatzteil die Wörter „schriftlich hinzuweisen“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch hinzuweisen“ ersetzt.
- bb) In Nummer 7 werden
- aaa) die Angabe „4.1.9.1.8“ durch die Angabe „4.1.9.1.9“ und
- bbb) die Angabe „5.1.5.2.1“ durch die Angabe „5.1.5.2.2“ ersetzt.
- cc) In Nummer 11 werden die Wörter „schriftlich hinzuweisen“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch hinzuweisen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „an ungereinigten und nicht entgasten leeren Tanks oder“ gestrichen.
- c) In Absatz 4 wird Nummer 2 wie folgt gefasst:
- „2. dass auch an ungereinigten und nicht entgasten leeren Tankfahrzeugen, Kesselwagen, Fahrzeugen mit Aufsetztanks, Wagen mit abnehmbaren Tanks, Batterie-Fahrzeugen, Batteriewagen, MEGC, MEMU, Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks sowie an ungereinigten leeren Fahrzeugen, Wagen und Containern für die Beförderung in loser Schüttung
- a) Großzettel (Placards) nach Absatz 5.3.1.6.1 ADN und
- b) die orangefarbenen Tafeln nach Absatz 5.3.2.1.7 ADN angebracht werden.“
16. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:
- „3. hat dafür zu sorgen, dass Tanks nach Unterabschnitt 4.3.3.5 Satz 3 Buchstabe f ADR/RID nicht zur Beförderung aufgegeben werden;“.
- bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die neuen Nummern 4 bis 6.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 11 werden
- aaa) die Wörter „orangefarbenen Kennzeichnungen“ durch die Wörter „orangefarbenen Tafeln“ und
- bbb) die Wörter „3.4.14 die Kennzeichnung nach Abschnitt 3.4.15 ADR angebracht wird“ durch die Wörter „3.4.14 die Kennzeichen nach Abschnitt 3.4.15 ADR angebracht werden“ ersetzt.
- bb) In Nummer 13 werden
- aaa) die Angabe „6.10.2“ durch die Angabe „6.10.1, 6.10.2“ und
- bbb) die Angabe „6.8.3.4.16“ durch die Angabe „6.8.3.4.18“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. hat den Triebfahrzeugführer vor Antritt der Fahrt über die geladenen gefährlichen Güter und deren Position im Zug nach Absatz 1.4.2.2.7 in Verbindung mit Unterabschnitt 5.4.3.3 RID zu informieren;“.
- bb) In Nummer 7 wird die Angabe „, und“ durch ein Semikolon ersetzt.
- cc) In Nummer 8 wird der Schlusspunkt durch die Angabe „, und“ ersetzt.
- dd) Folgende Nummern 9 bis 11 werden angefügt:
- „9. hat, wenn er gefährliche Güter am Abgangsort übernimmt, sich nach Absatz 1.4.2.2.1 Buchstabe c RID durch eine Sichtprüfung zu vergewissern, dass die Wagen und die Ladung keine offensichtlichen Mängel, keine Undichtigkeiten oder Risse aufweisen und dass keine Ausrüstungsteile fehlen;
10. hat, wenn er gefährliche Güter am Abgangsort übernimmt, sich nach Absatz 1.4.2.2.1 Buchstabe f zu vergewissern, dass die für die Wagen in Kapitel 5.3 RID vorgeschriebenen Großzettel (Placards), Kennzeichen und orangefarbenen Tafeln angebracht sind, und
11. hat dafür zu sorgen, dass die Informationen, die nach Absatz 1.4.2.2.8 RID zur Verfügung gestellt werden, auch den Tank und seine Ausrüstung umfassen.“
17. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 35 Absatz 1 unterliegen, auf dessen Beachtung schriftlich hinzuweisen“ durch die Wörter „§ 35 Absatz 4 Satz 1 oder § 35a Absatz 1 oder Absatz 4 Satz 1 unterliegen, auf deren Beachtung schriftlich oder elektronisch hinzuweisen“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 wird das Wort „Kennzeichnungen“ durch das Wort „Kennzeichen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nummer 1 wird das Wort „Kennzeichnungen“ durch das Wort „Kennzeichen“ ersetzt.
- c) Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird die Angabe „Absatz 5.3.1.1.2“ durch die Angabe „Unterabschnitt 5.3.1.2“ ersetzt.

- bb) In Buchstabe b wird die Angabe „Absatz 5.3.1.1.3 Satz 1“ durch die Angabe „Unterabschnitt 5.3.1.3“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe c wird die Angabe „Absatz 5.3.1.1.4“ durch die Angabe „Unterabschnitt 5.3.1.4“ ersetzt.
 - dd) In Buchstabe d wird die Angabe „Absatz 5.3.1.1.5“ durch die Angabe „Unterabschnitt 5.3.1.5“ ersetzt.
 - ee) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
 - „e) auch an ungereinigten und nicht entgas-
ten leeren Tankfahrzeugen, Kesselwa-
gen, Fahrzeugen mit Aufsetztanks, Wa-
gen mit abnehmbaren Tanks, Batterie-
Fahrzeugen, Batteriewagen, MEGC,
MEMU, Tankcontainern und ortsbeweg-
lichen Tanks sowie an ungereinigten
leeren Fahrzeugen, Wagen und Con-
tainern für die Beförderung in loser
Schüttung Großzettel (Placards) nach
Absatz 5.3.1.6.1 ADN“.
18. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgende Nummer 2 wird eingefügt:
 - „2. darf Tanks nach Unterabschnitt 4.3.3.5
Satz 3 Buchstabe a bis e und g ADR/RID
dem Beförderer nicht übergeben;“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 8 werden die
neuen Nummern 3 bis 9.
 - cc) Folgende Nummer 10 wird eingefügt:
 - „10. hat dafür zu sorgen, dass Tanks,
Batterie-Fahrzeuge, Batteriewagen und
MEGC, deren Datum der nächsten Prü-
fung nach Absatz 4.3.2.3.7 ADR/RID
überschritten ist, nicht befüllt und nicht
zur Beförderung aufgegeben werden;“.
 - dd) Die bisherigen Nummern 9 bis 13 werden die
neuen Nummern 11 bis 15.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 35 Ab-
satz 1 unterliegen, auf dessen Beachtung
schriftlich hinzuweisen“ durch die Wörter
„§ 35 Absatz 4 Satz 1 oder § 35a Absatz 1
oder Absatz 4 Satz 1 unterliegen, auf deren
Beachtung schriftlich oder elektronisch hin-
zuweisen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 10 wird die Angabe „, und“ durch
ein Semikolon ersetzt.
 - cc) In Nummer 11 wird der Schlusspunkt durch
die Angabe „, und“ ersetzt.
 - dd) Folgende Nummer 12 wird angefügt:
 - „12. hat dafür zu sorgen, dass die Verwen-
dungsvorschriften für flexible Schütt-
gut-Container nach Unterabschnitt
7.3.2.10 ADR eingehalten werden.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird die Angabe „, und“ durch
ein Semikolon ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 wird der Schlusspunkt durch
die Angabe „, und“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
 - „6. dafür zu sorgen, dass die Verwendungs-
vorschriften für flexible Schüttgut-Con-
tainer nach Unterabschnitt 7.3.2.10 RID
eingehalten werden.“
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe
„Absatz 5.3.1.1.4“ durch die Angabe „Unter-
abschnitt 5.3.1.2“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird die Angabe „, und“ durch
ein Semikolon ersetzt.
 - cc) In Nummer 5 wird der Schlusspunkt durch
ein Semikolon ersetzt.
 - dd) Folgende Nummern 6 bis 8 werden ange-
fügt:
 - „6. nach Unterabschnitt 1.4.3.3 Buchstabe u
ADN sicherzustellen, dass für die ge-
samte Dauer des Befüllens eine ständige
und zweckmäßige Überwachung ge-
währleistet ist;
 - 7. nach Unterabschnitt 1.4.3.3 Buchstabe m
vor dem Befüllen der Ladetanks eines
Tankschiffes seinen Teil der Prüfliste
nach Unterabschnitt 7.2.4.10 ADN aus-
zufüllen, und
 - 8. nach Unterabschnitt 1.4.3.3 Buchstabe r
sicherzustellen, dass in der Gasrück-
fuhrleitung, wenn diese nach Ab-
satz 7.2.4.25.5 ADN erforderlich ist, eine
Flammendurchschlagsicherung vorhan-
den ist, die das Schiff gegen Detonation
und Flammendurchschlag von Land aus
schützt.“
19. § 23a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 5 wird das Wort „Gefahren-
kennzeichnungen“ durch die Wörter „Großzettel
(Placards), keine Kennzeichen und keine orange-
farbenen Tafeln“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe c werden
 - aa) die Wörter „Laderate mit der an Bord mitzu-
führenden Ladeinstruktion“ durch die Wörter
„Löschrate mit der an Bord mitzuführenden
Instruktion für die Lade- und Löschraten“
und
 - bb) das Wort „Gasrückfuhrleitung“ durch die
Wörter „Gasrückfuhr- oder Gasabfuhrlei-
tung“
ersetzt.
20. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „orangefarbener
Kennzeichnung“ durch die Wörter „orangefarben-
en Tafeln“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden
 - aa) die Wörter „und Schüttgut-Container“ durch
die Wörter „, Schüttgut-Container und flexi-
ble Schüttgut-Container“ und
 - bb) die Angabe „Abschnitt 6.11.4“ durch die
Wörter „den Abschnitten 6.11.4 und 6.11.5“
ersetzt.

21. In § 25 wird in Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 und Absatz 3 jeweils das Wort „Kennzeichnung“ durch das Wort „Kennzeichen“ ersetzt.
22. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- Im Einleitungssatzteil werden nach dem Wort „ungereinigte“ die Wörter „und nicht entgaste“ eingefügt.
 - In Nummer 1 wird am Ende die Angabe „, und“ durch ein Semikolon ersetzt.
 - In Nummer 2 wird am Ende der Schlusspunkt durch die Angabe „, und“ ersetzt.
 - Folgende Nummer 3 wird angefügt:
„3. die nach Unterabschnitt 5.3.1.6 und den Abschnitten 5.3.2, 5.3.4 und 5.3.6 RID vorgeschriebenen Großzettel (Placards) und Kennzeichen angebracht sind.“
23. § 27 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Dies gilt nicht für Auftraggeber des Absenders oder Empfänger, die als Privatpersonen beteiligt sind.“
 - Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
„(4a) Die nach Absatz 4 an der Beförderung gefährlicher Güter mit hohem Gefahrenpotenzial im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie in der Binnenschifffahrt Beteiligten haben dafür zu sorgen, dass der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich mitgeteilt wird, wenn ihnen Fahrzeuge, Wagen, Beförderungsmittel oder Container mit gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotenzial oder diese Güter selbst abhandeln kommen. Gleiches gilt im Falle des Wiederauffindens. Beim Abhandeln von in Tabelle 1.10.3.1.2 aufgelisteten explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff und in den Absätzen 1.10.3.1.3 bis 1.10.3.1.5 ADR/RID/ADN genannten radioaktiven Stoffen ist eine gesonderte Mitteilung nach Satz 1 nur erforderlich, sofern die zuständige Polizeibehörde nicht bereits in die entsprechende Meldung nach § 26 Absatz 1 des Sprengstoffgesetzes oder nach § 71 Absatz 1 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung einbezogen worden ist. Die Polizeibehörde, die eine Meldung nach den Sätzen 1 bis 3 entgegennimmt, unterrichtet hierüber unverzüglich das Bundeskriminalamt (BKA) sowie das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK).“
24. § 28 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 6 wird die Angabe „5.3.1.1.5“ durch die Angabe „5.3.1.1.6“ ersetzt.
 - In Nummer 7 werden die Wörter „die Kennzeichnung“ durch die Wörter „die Kennzeichen“ ersetzt.
25. In § 29 Absatz 4 Nummer 1 werden
- nach dem Wort „Fahrzeuge“ die Wörter „oder in offene oder belüftete Container“ eingefügt und
 - die Wörter „der Kennzeichnung“ durch die Wörter „des Kennzeichens“ ersetzt.
26. § 30 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 4 werden
 - nach dem Wort „Sachverständigen“ die Wörter „sowie der für die Instandhaltung zuständigen Stelle (ECM)“ eingefügt und
 - die Angabe „, und“ durch ein Semikolon ersetzt.
 - In Nummer 5 wird der Schlusspunkt durch die Angabe „, und“ ersetzt.
 - Folgende Nummer 6 wird angefügt:
„6. die Informationen, die nach Unterabschnitt 1.4.3.5 Buchstabe e RID zur Verfügung gestellt werden, auch den Tank und seine Ausrüstung umfassen.“
27. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:
- „§ 30a
Pflichten der
für die Instandhaltung
zuständigen Stelle im Eisenbahnverkehr
- (1) Die für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM) hat dafür zu sorgen, dass
- die Instandhaltung des Tanks und seiner Ausrüstung nach Unterabschnitt 1.4.3.8 Buchstabe a in einer Weise sichergestellt wird, die gewährleistet, dass der Kesselwagen unter normalen Betriebsbeanspruchungen auch zwischen den Prüfterminen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften nach den Unterabschnitten 6.8.2.1, 6.8.2.2, 6.8.2.5, 6.8.3.1, 6.8.3.2 und 6.8.3.5 und den anwendbaren Sondervorschriften in Abschnitt 6.8.4 RID entspricht, mit Ausnahme der durch den Befüller anzugebenden beförderten Stoffe und Gase;
 - die nach Unterabschnitt 1.4.3.8 Buchstabe b RID festgelegten Informationen auch den Tank und seine Ausrüstung umfassen, und
 - die Instandhaltungsarbeiten betreffend den Tank und seine Ausrüstung nach Unterabschnitt 1.4.3.8 Buchstabe c RID in den Instandhaltungsunterlagen aufgezeichnet werden.
- (2) Soweit der Betreiber eines Kesselwagens die Organisation der Prüfungen der ECM überträgt, hat sie dafür zu sorgen, dass
- ein Kesselwagen nicht verwendet wird, wenn das Datum der nächsten Prüfung überschritten ist und
 - in den Fällen nach Absatz 6.8.2.4.4 RID eine außerordentliche Prüfung des Kesselwagens durchgeführt wird, wenn die Sicherheit des Tanks oder seiner Ausrüstung beeinträchtigt sein könnte.“
28. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:
- „§ 31a
Pflichten des
Triebfahrzeugführers im Eisenbahnverkehr
- Der Triebfahrzeugführer im Eisenbahnverkehr muss nach Unterabschnitt 5.4.3.3 RID vor Antritt der Fahrt die schriftlichen Weisungen zu den bei einem Unfall oder Zwischenfall zu ergreifenden Maßnahmen einsehen.“

29. In § 33 Nummer 7 wird das Wort „Ausrüster“ durch das Wort „Betreiber“ ersetzt.

30. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Ausrüsters“ durch das Wort „Betreibers“ ersetzt.
- b) Der einleitende Satzteil wird wie folgt gefasst:
„Der Eigentümer oder, sofern das Schiff von einem Betreiber gechartert wurde, der Betreiber in der Binnenschifffahrt hat dafür zu sorgen, dass“.
- c) In Nummer 5 wird am Ende die Angabe „, und“ durch ein Semikolon ersetzt.
- d) In Nummer 6 wird am Ende der Schlusspunkt durch die Angabe „, und“ ersetzt.
- e) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
„7. das Schiff nach Abschnitt 1.16.9 ADN in den dort genannten Fällen einer Sonderuntersuchung unterzogen wird.“

31. § 35 wird durch die folgenden §§ 35 bis 35c ersetzt:

„§ 35

Verlagerung

(1) Die in § 35b genannten gefährlichen Güter müssen in dem dort festgelegten Rahmen auf dem Eisenbahn- oder Wasserweg befördert werden, sofern

1. der Verlader und der Befüller am Beginn und der Entlader am Ende der Beförderung über einen dafür geeigneten Gleis- oder Hafenanschluss verfügen,
2. die Beförderung auf dem Eisenbahn- oder Wasserweg durchführbar ist und
3. die gesamte Beförderungsstrecke im Geltungsbereich dieser Verordnung mehr als 200 Kilometer beträgt.

(2) Liegen die Bedingungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 nicht vor, sind die in § 35b genannten gefährlichen Güter in dem dort festgelegten Rahmen im multimodalen Verkehr zu befördern, sofern

1. die gesamte Beförderungsstrecke im Geltungsbereich dieser Verordnung mehr als 400 Kilometer beträgt und
2. die Beförderung auf dem größeren Teil der Strecke mit der Eisenbahn oder dem Schiff durchgeführt werden kann.

In diesem Fall hat der Beförderer vor Beginn der Beförderung im Beförderungspapier die Bezeichnung der Bahnhöfe oder Hafenanlagen anzugeben, die er für die Beförderung in Anspruch nimmt, und zusätzlich zu vermerken „Beförderung nach § 35 Absatz 2 GGVSEB“.

(3) Eine Pflicht zur Verlagerung nach den Absätzen 1 und 2 besteht nicht, wenn die Entfernung auf dem Eisenbahn- oder Wasserweg mindestens doppelt so groß ist wie die tatsächliche Entfernung auf der Straße.

(4) Sofern die Bedingungen für eine Verlagerung nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1

Nummer 2 nicht vorliegen und deshalb eine Beförderung auf der Straße durchgeführt werden soll, ist hierfür eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung erforderlich. Die Bescheinigung wird für den jeweiligen Verkehrsträger auf Antrag durch das Eisenbahn-Bundesamt oder die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt ausgestellt. Der Beförderer hat dafür zu sorgen, dass die Bescheinigung nach Satz 1 dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben wird. Der Fahrzeugführer muss die Bescheinigung während der Beförderung mitführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

(5) Bei dem Bescheid nach Absatz 4 Satz 1 genügt das Mitführen eines fernkopierten Bescheides oder des Ausdrucks eines elektronisch erteilten und signierten Bescheides sowie dessen digitalisierte Form auf einem Speichermedium, wenn diese derart mitgeführt wird, dass sie bei einer Kontrolle auf Verlangen zuständigen Personen lesbar gemacht werden kann.

§ 35a

Fahrweg im Straßenverkehr

(1) Beförderungen von in § 35b genannten gefährlichen Gütern, die teilweise oder vollständig im Straßenverkehr erfolgen, sind in dem dort festgelegten Rahmen auf Autobahnen durchzuführen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn

1. die Entfernung bei Benutzung der Autobahn mindestens doppelt so groß ist wie die Entfernung bei Benutzung anderer geeigneter Straßen, oder
2. die Benutzung der Autobahn nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung oder der Ferienreiseverordnung ausgeschlossen oder beschränkt ist.

(3) Der Fahrweg außerhalb der Autobahnen wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für eine einzelne Fahrt oder bei vergleichbaren Sachverhalten für eine begrenzte oder unbegrenzte Zahl von Fahrten auf Antrag schriftlich oder elektronisch bestimmt. Die Fahrwegbestimmung kann auch durch Allgemeinverfügung erfolgen. Bei Sperrungen dürfen die ausgewiesenen Umleitungsstrecken ohne erneute Fahrwegbestimmung benutzt werden.

(4) Der Beförderer darf die gefährlichen Güter nur befördern, wenn eine Fahrwegbestimmung erteilt ist. Er hat dafür zu sorgen, dass die Fahrwegbestimmung dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben wird. Der Fahrzeugführer muss die Fahrwegbestimmung beachten und sie während der Beförderung mitführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

(5) Bei der Fahrwegbestimmung nach Absatz 3 Satz 1 genügt das Mitführen eines fernkopierten Bescheides oder des Ausdrucks eines elektronisch erteilten und signierten Bescheides sowie dessen digitalisierte Form auf einem Speichermedium, wenn diese derart mitgeführt wird, dass sie bei einer Kontrolle auf Verlangen zuständigen Personen lesbar gemacht werden kann.

§ 35b

Gefährliche Güter,
für deren Beförderung die §§ 35 und 35a gelten

Für die nachfolgend genannten gefährlichen Güter gelten die §§ 35 und 35a wie folgt:

Tabelle

lfd. Nr.	Klasse/ Unter- klasse	Stoff oder Gegenstand	Geltung der §§ 35 und 35a	Beförderung in		Bemerkungen
				Tanks ab	Versandstücken ab	
1	1.1	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	§ 35 und § 35a	nicht zulässig	1 000 kg Nettoexplosivstoffmasse	Siehe Ausnahmen nach § 35c Absatz 9
	1.2	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	§ 35 und § 35a	nicht zulässig	1 000 kg Nettoexplosivstoffmasse	
	1.5	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	§ 35 und § 35a	1 000 kg Nettoexplosivstoffmasse	1 000 kg Nettoexplosivstoffmasse	Beförderungen in Tanks sind nur für die UN-Nummern 0331 und 0332 zulässig (Siehe Ausnahmen nach § 35c Absatz 9)
2	2	entzündbare Gase (Klassifizierungs-codes, die nur den Buchstaben F enthalten)	§ 35 und § 35a	9 000 kg Nettomasse	entfällt	§§ 35 und 35a gelten nur für Beförderungen in Tanks (Siehe Ausnahmen nach § 35c Absatz 1 und 5 bis 8)
3	2	giftige Gase (Klassifizierungs-codes, die den/die Buchstaben T, TF, TC, TO, TFC oder TOC enthalten)	§ 35 und § 35a	1 000 kg Nettomasse	entfällt	§§ 35 und 35a gelten nur für Beförderungen in Tanks
4	3	entzündbare flüssige Stoffe der Verpackungsgruppen I und II, mit Ausnahme der UN-Nummern 1093, 1099, 1100, 1131 und 1921	§ 35a	3 000 Liter bei Verpackungsgruppe I 6 000 Liter bei Verpackungsgruppe II	entfällt	§ 35a gilt nur für Beförderungen in Tanks (Siehe Ausnahme nach § 35c Absatz 3)
5	3	UN-Nummern 1093, 1099, 1100, 1131 und 1921 der Verpackungsgruppe I	§ 35 und § 35a	3 000 Liter	entfällt	§§ 35 und 35a gelten nur für Beförderungen in Tanks
6	4.1	desensibilisierte explosive Stoffe der UN-Nummern 3364, 3365, 3367 und 3368	§ 35 und § 35a	nicht zulässig	1 000 kg Nettomasse	
7	4.2	UN-Nummer 3394	§ 35 und § 35a	3 000 Liter	entfällt	§§ 35 und 35a gelten nur für Beförderungen in Tanks
8	4.3	UN-Nummern 1928 und 3399	§ 35 und § 35a	3 000 Liter	entfällt	§§ 35 und 35a gelten nur für Beförderungen in Tanks
9	5.1	entzündend (oxidierend) wirkende flüssige Stoffe der Verpackungsgruppe I der UN-Nummern 1745, 1746, 1873 und 2015	§ 35 und § 35a	3 000 Liter	entfällt	§§ 35 und 35a gelten nur für Beförderungen in Tanks
10	6.1	giftige flüssige Stoffe der Verpackungsgruppe I	§ 35 und § 35a	3 000 Liter	entfällt	§§ 35 und 35a gelten nur für Beförderungen in Tanks

lfd. Nr.	Klasse/ Unterklasse	Stoff oder Gegenstand	Geltung der §§ 35 und 35a	Beförderung in		Bemerkungen
				Tanks ab	Versandstücken ab	
11	8	ätzende flüssige Stoffe der Verpackungsgruppe I der UN-Nummern 1052, 1739, 1744, 1777, 1790, 1829 und 2699	§ 35 und § 35a	3 000 Liter	entfällt	§§ 35 und 35a gelten nur für Beförderungen in Tanks

Die angegebenen Mengen beziehen sich auf die Beförderungseinheit. Werden verschiedene Güter der Klasse 1 jeweils in geringeren Mengen als 1 000 kg Nettoexplosivstoffmasse in einer Beförderungseinheit befördert, sind die §§ 35 und 35a ab einer Summe der Nettoexplosivstoffmassen dieser Güter von 1 000 kg in der Beförderungseinheit anzuwenden.

§ 35c

Ausnahmen zu den §§ 35 und 35a

(1) Die §§ 35 und 35a gelten nicht für Beförderungen von entzündbaren Gasen nach § 35b Tabelle laufende Nummer 2, wenn Tanks verwendet werden,

1. die als Doppelwandtanks mit Vakuumisolierung gebaut sind,
2. deren Summe der Wanddicken der metallenen Außenwand und des Innentanks die Mindestwanddicke nach Absatz 6.8.2.1.18 ADR nicht unterschreitet,
3. deren Wanddicke des Innentanks die Mindestwanddicke nach Absatz 6.8.2.1.19 ADR nicht unterschreitet und
4. deren Innentanks aus austenitischen Chrom-Nickel- oder Chrom-Nickel-Molybdän-Stählen bestehen.

(2) Für die Tanks nach Absatz 1 ist dies in der ADR-Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.1 ADR oder in einer besonderen Bescheinigung des Tankherstellers oder eines Sachverständigen oder Technischen Dienstes nach § 14 Absatz 4 zu bestätigen. Bescheinigungen nach der Ausnahme Nr. 40 (S) der Gefahrgut-Ausnahmereverordnung (GGAV) sowie der Ausnahme 13 (S) der GGAV gelten weiter.

(3) § 35a gilt nicht für Beförderungen von entzündbaren flüssigen Stoffen nach § 35b Tabelle laufende Nummer 4, sofern die Beförderungen in

1. nicht wanddickenreduzierten zylindrischen Tanks nach Kapitel 6.7 oder 6.8 ADR, die nach einem Berechnungsdruck von mindestens 0,4 Mega-Pascal (4 Bar) bemessen sind oder mit einem Prüfdruck von mindestens 0,4 Mega-Pascal (4 Bar) geprüft sind,
2. Tanks, deren Sicherheitsniveau um 50 Prozent höher ist, als das eines Tanks aus Baustahl nach Absatz 6.8.2.1.18 ADR (Nummer 12 in Bild 21 des Forschungsberichts 203 „Sicherheitsniveaus von Transporttanks für Gefahrgut“² und Bekanntmachung zur Anwendung des Forschungsberichts 203³), wenn die Kenngröße f_3 zur Ermittlung der Risikozahl mindestens 0,5 beträgt und das Sicherheitsniveau von der nach § 12 für die

Baumusterprüfung zuständigen Stelle bescheinigt wurde oder

3. Doppelwandtanks nach Absatz 6.8.2.1.20 Buchstabe b Nummer 2 und 3 linke Spalte und Absatz 6.8.2.1.20 rechte Spalte, in Aufsetztanks nach Absatz 6.8.2.1.20 Buchstabe b letzter Satz linke Spalte oder in Saug-Druck-Tanks für Abfälle nach Kapitel 6.10 ADR

durchgeführt werden.

(4) Für die Tanks nach Absatz 3 Nummer 1 und 2 ist dies in der ADR-Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.1 ADR oder in einer besonderen Bescheinigung des Tankherstellers oder eines Sachverständigen oder Technischen Dienstes nach § 14 Absatz 4 zu bestätigen. Bescheinigungen nach der Ausnahme Nr. 47 (S) der GGAV sowie der Ausnahme 14 (S) der GGAV gelten weiter.

(5) § 35 gilt nicht für Beförderungen von entzündbaren Gasgemischen der UN-Nummer 1965 (§ 35b Tabelle laufende Nummer 2), sofern die gesamte Beförderungsstrecke nicht mehr als 300 Kilometer beträgt.

(6) Die §§ 35 und 35a gelten nicht für Beförderungen von entzündbaren Gasgemischen der UN-Nummer 1965 (§ 35b Tabelle laufende Nummer 2) in Tanks nach Abschnitt 1.2.1 ADR bis 11 000 kg Nettomasse in der Beförderungseinheit, sofern die Fahrzeuge mit einem automatischen Blockierverhinderer (ABV) nach § 41 Absatz 18 oder § 41b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ausgerüstet sind und dies in der ADR-Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.1 ADR vermerkt ist.

(7) Die §§ 35 und 35a gelten nicht für Beförderungen von entzündbaren Gasgemischen der UN-Nummer 1965 (§ 35b Tabelle laufende Nummer 2) in Tanks nach Abschnitt 1.2.1 ADR von mehr als 11 000 kg bis 22 000 kg Nettomasse in der Beförderungseinheit, sofern die Fahrzeuge mit einem automatischen Blockierverhinderer (ABV) nach § 41 Absatz 18 oder § 41b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und mit einer Fahrdynamikregelung (Electronic Stability Control – ESC) ausgerüstet sind und dies in der ADR-Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.1 ADR vermerkt ist.

(8) § 35 Absatz 2 gilt nicht für Beförderungen von entzündbaren Gasen der UN-Nummern 1038, 1961, 1966, 1972, 3138 und 3312 (§ 35b Tabelle laufende Nummer 2).

² Der Forschungsbericht 203 ist hinterlegt bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, 12205 Berlin, Unter den Eichen 87.

³ Die Bekanntmachung ist veröffentlicht im Verkehrsblatt 2002 Heft 16 S. 522.

(9) Die §§ 35 und 35a gelten nicht für Beförderungen zum Ort der Verwendung, sofern die gesamte Beförderungstrecke nicht mehr als 300 km beträgt, von explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff (§ 35b Tabelle laufende Nummer 1)

1. der UN-Nummern 0065, 0082 und 0241 (Unterklasse 1.1) und der UN-Nummern 0331 und 0332 (Unterklasse 1.5), wenn für diese explosiven Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff der Konformitätsnachweis nach § 5 des Sprengstoffgesetzes erbracht wurde und diese explosiven Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff eine Schlagempfindlichkeit von mehr als 40 Joule sowie eine Reibempfindlichkeit von mehr als 360 Newton bei Durchführung der Prüfverfahren⁴ haben, und

2. der UN-Nummer 0081 (Unterklasse 1.1)

a) bis 1 000 kg Nettoexplosivstoffmasse in der Beförderungseinheit, sofern die Fahrzeuge mit einem automatischen Blockierverhinderer (ABV) nach § 41 Absatz 18 oder § 41b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, oder

b) bis 3 000 kg Nettoexplosivstoffmasse in der Beförderungseinheit, sofern die Fahrzeuge mit einem automatischen Blockierverhinderer (ABV) nach § 41 Absatz 18 oder § 41b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und mit einer Fahrdynamikregelung (Electronic Stability Control – ESC)

ausgerüstet sind und dies in der ADR-Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.1 ADR vermerkt ist. Die Ausnahmen nach Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a oder b können nebeneinander in Anspruch genommen werden. § 35b Satz 3 ist nicht anzuwenden.“

32. In § 36 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

33. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a

Beförderung
gefährlicher Güter als behördliche Asservate

Sofern es aus ermittlungstaktischen Gründen oder zur Sicherung der Asservate erforderlich ist, dürfen gefährliche Güter, denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 6 die Sondervorschrift 274 zugeordnet ist, im Straßen- und Eisenbahnverkehr durch Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie durch Zoll- und Justizbehörden und in deren Auftrag tätige private Unternehmen befördert werden, ohne dass die offiziellen Benennungen für die Beförderung mit der technischen Benennung des

Gutes nach Absatz 3.1.2.8.1 ADR/RID ergänzt werden. Dies gilt auch für die Angabe in einem Beförderungspapier nach Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe b ADR/RID.“

34. § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b werden die Wörter „schriftlich mitgeteilt“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch mitgeteilt“ und die Wörter „§ 35 Absatz 1 schriftlich hingewiesen“ durch die Wörter „eine dort genannte Vorschrift schriftlich oder elektronisch hingewiesen“ ersetzt.

bb) In Buchstabe d werden die Wörter „schriftlich mitgeteilt“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch mitgeteilt“ ersetzt.

b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Wörter „oder nicht vollständig“ durch ein Komma und die Wörter „nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise“ ersetzt.

bb) In Buchstabe k werden die Wörter „nicht oder nicht rechtzeitig auf die Begasung schriftlich hinweist“ durch die Wörter „nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig auf die Begasung hinweist“ ersetzt.

c) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Buchstabe c wird eingefügt:

„c) Nummer 3 nicht dafür sorgt, dass ein Tank nicht zur Beförderung aufgegeben wird,“.

bb) Die bisherigen Buchstaben c bis e werden die neuen Buchstaben d bis f.

cc) In Buchstabe d wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.

dd) In Buchstabe e wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.

ee) In Buchstabe f wird die Angabe „Nummer 5“ durch die Angabe „Nummer 6“ ersetzt.

d) In Nummer 6 Buchstabe k werden die Wörter „orangefarbenen Kennzeichnung“ durch die Wörter „orangefarbenen Tafel“ und die Wörter „eine dort genannte Kennzeichnung“ durch die Wörter „ein dort genanntes Kennzeichen“ ersetzt.

e) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe f werden die Wörter „nicht oder nicht rechtzeitig“ durch die Wörter „nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig“ ersetzt.

bb) In Buchstabe g wird am Ende das Wort „oder“ gestrichen.

cc) Folgende Buchstaben i bis k werden angefügt:

„i) Nummer 9 sich nicht vergewissert, dass ein Wagen oder eine Ladung keine Mängel, Undichtigkeiten oder Risse aufweist oder kein Ausrüstungsteil fehlt,

⁴ Prüfverfahren nach Anhang Teil A.14 der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 der Kommission vom 30. Mai 2008 zur Festlegung von Prüfmethode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. L 142 vom 31.5.2008, S. 1) in der jeweils jüngsten im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Fassung.

- j) Nummer 10 sich nicht vergewissert, dass ein Großzettel, ein Kennzeichen oder eine orangefarbene Tafel angebracht ist, oder
- k) Nummer 11 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Information den Tank oder seine Ausrüstung umfasst,“.
- f) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe i werden die Wörter „oder nicht vollständig“ durch ein Komma und die Wörter „nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe n wird das Wort „Kennzeichnungen“ durch das Wort „Kennzeichen“ ersetzt.
- g) Nummer 12 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgender Buchstabe b wird eingefügt:
 - „b) Nummer 2 einen Tank übergibt,“.
 - bb) Die bisherigen Buchstaben b bis h werden die neuen Buchstaben c bis i.
 - cc) In Buchstabe c wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.
 - dd) In Buchstabe d wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.
 - ee) In Buchstabe e wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.
 - ff) In Buchstabe f wird die Angabe „Nummer 5“ durch die Angabe „Nummer 6“ ersetzt.
 - gg) In Buchstabe g wird die Angabe „Nummer 6“ durch die Angabe „Nummer 7“ ersetzt.
 - hh) In Buchstabe h wird die Angabe „Nummer 7“ durch die Angabe „Nummer 8“ ersetzt.
 - ii) In Buchstabe i wird die Angabe „Nummer 8“ durch die Angabe „Nummer 9“ ersetzt.
 - jj) Folgender Buchstabe j wird eingefügt:
 - „j) Nummer 10 nicht dafür sorgt, dass ein Tank, Batterie-Fahrzeug, Batteriewagen oder MEGC nicht befüllt oder nicht zur Beförderung aufgegeben wird,“.
 - kk) Die bisherigen Buchstaben i bis m werden die neuen Buchstaben k bis o.
 - ll) In Buchstabe k wird die Angabe „Nummer 9“ durch die Angabe „Nummer 11“ ersetzt.
 - mm) In Buchstabe l wird die Angabe „Nummer 10“ durch die Angabe „Nummer 12“ ersetzt.
 - nn) In Buchstabe m wird die Angabe „Nummer 11“ durch die Angabe „Nummer 13“ ersetzt.
- oo) In Buchstabe n wird die Angabe „Nummer 12“ durch die Angabe „Nummer 14“ ersetzt.
- pp) In Buchstabe o wird die Angabe „Nummer 13“ durch die Angabe „Nummer 15“ ersetzt.
- h) Nummer 13 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden die Wörter „oder nicht vollständig“ durch ein Komma und die Wörter „nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe j wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - cc) In Buchstabe k wird am Ende das Wort „oder“ angefügt.
 - dd) Folgender Buchstabe l wird angefügt:
 - „l) Nummer 12 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift eingehalten wird,“.
- i) Nummer 14 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe d wird am Ende das Wort „oder“ gestrichen.
 - bb) In Buchstabe e wird am Ende das Wort „oder“ angefügt.
 - cc) Folgender Buchstabe f wird angefügt:
 - „f) Nummer 6 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift eingehalten wird,“.
- j) Nummer 15 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe d wird am Ende das Wort „oder“ gestrichen.
 - bb) Folgende Buchstaben f bis h werden angefügt:
 - „f) Nummer 6 nicht sicherstellt, dass eine Überwachung gewährleistet ist,
 - g) Nummer 7 seinen Teil der Prüfliste nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausfüllt, oder
 - h) Nummer 8 nicht sicherstellt, dass eine Flammendurchschlagsicherung vorhanden ist,“.
- k) In Nummer 15a Buchstabe f werden die Wörter „die Gefahrenkennzeichnungen nicht mehr sichtbar sind“ durch die Wörter „ein Großzettel, ein Kennzeichen oder eine orangefarbene Tafel nicht mehr sichtbar ist“ ersetzt.
- l) Nummer 16 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden die Wörter „orangefarbener Kennzeichnung“ durch die Wörter „orangefarbenen Tafeln“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b werden die Wörter „oder ein Schüttgutcontainer“ durch ein Komma und die Wörter „ein Schüttgut-Container oder flexibler Schüttgut-Container“ ersetzt.
- m) Nummer 17 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden die Wörter „eine dort genannte Kennzeichnung“ durch die Wörter „ein dort genanntes Kennzeichen“ ersetzt.

- bb) In Buchstabe e werden die Wörter „eine dort genannte Kennzeichnung“ durch die Wörter „ein dort genanntes Kennzeichen“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe f werden die Wörter „eine dort genannte Kennzeichnung“ durch die Wörter „ein dort genanntes Kennzeichen“ ersetzt.
 - n) Nummer 18 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird am Ende das Wort „oder“ gestrichen.
 - bb) Folgender Buchstabe c wird eingefügt:
 - „c) Absatz 1 Nummer 3 nicht dafür sorgt, dass ein Großzettel oder ein Kennzeichen angebracht ist, oder“.
 - cc) Der bisherige Buchstabe c wird der neue Buchstabe d.
 - o) Nummer 19 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe f wird folgender Buchstabe g eingefügt:
 - „g) Absatz 4a Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, nicht dafür sorgt, dass eine Mitteilung erfolgt,“.
 - bb) Die bisherigen Buchstaben g bis i werden die neuen Buchstaben h bis j.
 - p) In Nummer 20 wird Buchstabe g wie folgt gefasst:
 - „g) Nummer 7 ein dort genanntes Kennzeichen oder eine dort genannte Tafel nicht oder nicht richtig anbringt, nicht oder nicht richtig sichtbar macht, nicht, nicht richtig oder nicht vollständig entfernt oder nicht, nicht richtig oder nicht vollständig verdeckt,“.
 - q) In Nummer 21 Buchstabe d wird das Wort „Kennzeichnung“ durch die Wörter „das Kennzeichen“ ersetzt.
 - r) Nummer 22 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe d wird am Ende das Wort „oder“ gestrichen.
 - bb) In Buchstabe e wird am Ende das Wort „oder“ angefügt.
 - cc) Folgender Buchstabe f wird angefügt:
 - „f) Nummer 6 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Information den Tank oder seine Ausrüstung umfasst,“.
 - s) Nach Nummer 22 wird folgende Nummer 22a eingefügt:
 - „22a. entgegen § 30a
 - a) Absatz 1 Nummer 1 nicht dafür sorgt, dass die Instandhaltung eines Tanks oder seiner Ausrüstung in einer dort genannten Weise sichergestellt wird,
 - b) Absatz 1 Nummer 2 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Information den Tank oder seine Ausrüstung umfasst,
 - c) Absatz 1 Nummer 3 nicht dafür sorgt, dass eine Aufzeichnung gefertigt wird,
 - d) Absatz 2 Nummer 1 nicht dafür sorgt, dass ein Kesselwagen nicht verwendet wird, oder
 - e) Absatz 2 Nummer 2 nicht dafür sorgt, dass eine außerordentliche Prüfung durchgeführt wird,“.
 - t) Nach Nummer 23 wird folgende Nummer 23a eingefügt:
 - „23a. entgegen § 31a eine schriftliche Weisung nicht oder nicht rechtzeitig einsieht,“.
 - u) In Nummer 25 Buchstabe g wird das Wort „Ausrüster“ durch das Wort „Betreiber“ ersetzt.
 - v) Nummer 26 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird am Ende das Wort „oder“ gestrichen.
 - bb) In Buchstabe c wird am Ende das Wort „oder“ angefügt.
 - cc) Folgender Buchstabe d wird angefügt:
 - „d) Nummer 7 nicht dafür sorgt, dass ein Schiff einer Sonderuntersuchung unterzogen wird,“.
 - w) Nummer 27 wird wie folgt gefasst:
 - „27. entgegen § 35
 - a) Absatz 2 Satz 2 eine Angabe oder einen Vermerk nicht in das Beförderungspapier einträgt,
 - b) Absatz 4 Satz 3 nicht dafür sorgt, dass eine Bescheinigung übergeben wird, oder
 - c) Absatz 4 Satz 4 eine Bescheinigung nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,“.
 - x) Folgende Nummer 28 wird angefügt:
 - „28. entgegen § 35a
 - a) Absatz 4 Satz 1 ein gefährliches Gut befördert,
 - b) Absatz 4 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass eine Fahrwegbestimmung übergeben wird, oder
 - c) Absatz 4 Satz 3 eine Fahrwegbestimmung nicht oder nicht richtig beachtet, nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt.“
35. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden
 - aa) die Angabe „30. Juni 2015“ durch die Angabe „30. Juni 2017“ und
 - bb) die Angabe „31. Dezember 2014“ durch die Angabe „31. Dezember 2016“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) Bis zum 31. Dezember 2017 darf § 35 in Verbindung mit Anlage 1 dieser Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2015 sowie die Ausnahmen 13 (S) und 14 (S) der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2016 angewendet werden.“
36. Die Anlage 1 wird gestrichen.

37. Nummer 6.2 der Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„6.2 Folgende Übergangsbestimmungen gelten bei der Beförderung nachstehender Stoffe:

6.2.1 Folgende Stoffe dürfen in Tankschiffen des Typs N geschlossen mit einem Einstelldruck des Hochgeschwindigkeitsventils von mindestens 6 kPa (0,06 Bar) (Prüfdruck der Ladetanks von 10 kPa (0,10 Bar)) befördert werden:

- a) Alle Stoffe, für die in Kapitel 3.2 Tabelle C ADN mindestens ein Tankschiff des Typs N offen, Typ N offen mit Flammendurchschlagsicherung oder Typ N geschlossen mit einem Einstelldruck des Hochgeschwindigkeitsventils von 10 kPa (0,10 Bar) gefordert wird.
- b) Das nachstehend aufgeführte Schiff hatte am 31.12.1986 eine Sondergenehmigung für bestimmte Stoffe und ist auf Grund seiner Bauweise, d. h. mit Doppelboden und Wallgängen, zugelassen für die Beförderung von den in der separaten Liste aufgenommenen Stoffen.

Schiffsname	ENI Nummer	Stoffliste Nummer
T.M.S. PIZ EVEREST	0232 6324	1

6.2.2 Folgende Stoffe dürfen in Tankschiffen des Typs N geschlossen mit einem Einstelldruck des Hochgeschwindigkeitsventils von mindestens 10 kPa (0,10 Bar) (Prüfdruck der Ladetanks von 65 kPa (0,65 Bar)) befördert werden:

- a) Alle Stoffe, für die in Kapitel 3.2 Tabelle C ADN mindestens ein Tankschiff des Typs N offen, des Typs N offen mit Flammendurchschlagsicherung oder des Typs N geschlossen mit einem Einstelldruck des Hochgeschwindigkeitsventils von 10 kPa (0,10 Bar) gefordert wird.

Wenn das Hochgeschwindigkeitsventil umgebaut wird auf 50 kPa (0,50 Bar), dürfen alle Stoffe, für die in Kapitel 3.2 Tabelle C ADN ein Einstelldruck des Hochgeschwindigkeitsventils von 50 kPa (0,50 Bar) gefordert wird, befördert werden.

- b) Das nachstehend aufgeführte Schiff hatte am 31.12.1986 eine Sondergenehmigung für bestimmte Stoffe und ist auf Grund seiner Bauweise, d. h. mit Doppelboden und Wallgängen, zugelassen für die Beförderung von den in der separaten Liste aufgenommenen Stoffen.

Schiffsname	ENI Nummer	Stoffliste Nummer
T.M.S. EILTANK 9	0430 4830	5

6.2.3 Folgende Stoffe dürfen in Tankschiffen des Typs C mit einem Einstelldruck des Hochgeschwindigkeitsventils von mindestens 9 kPa (0,09 Bar) befördert werden:

Alle Stoffe, für die in Kapitel 3.2 Tabelle C ADN mindestens ein Tankschiff des Typs N oder des Typs C mit einem Einstelldruck des Hochgeschwindigkeitsventils von 10 kPa (0,10 Bar) gefordert wird.

6.2.4 Folgende Stoffe dürfen in Tankschiffen des Typs C mit einem Einstelldruck des Hochgeschwindigkeitsventils von mindestens 35 kPa (0,35 Bar) befördert werden:

Alle Stoffe, für die in Kapitel 3.2 Tabelle C ADN mindestens ein Tankschiff des Typs N oder des Typs C mit einem Einstelldruck des Hochgeschwindigkeitsventils von 35 kPa (0,35 Bar) gefordert wird.

Wenn das Hochgeschwindigkeitsventil umgebaut wird auf 50 kPa (0,50 Bar), dürfen alle Stoffe, für die in Kapitel 3.2 Tabelle C ADN ein Einstelldruck des Hochgeschwindigkeitsventils von 50 kPa (0,50 Bar) gefordert wird, befördert werden.

Stoffliste Nummer 1:

UN-Nummer	Klasse und Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Benennung und Beschreibung
1114	3, F1	II	BENZEN
1134	3, F1	III	CHLORBENZEN (Phenylchlorid)
1143	6.1, TF1	I	CROTONALDEHYD, STABILISIERT
1203	3, F1	II	BENZIN MIT MEHR ALS 10 % BENZEN
1218	3, F1	I	ISOPREN, STABILISIERT
1247	3, F1	II	METHYLMETHACRYLAT, MONOMER, STABILISIERT
1267	3, F1	I	ROHERDÖL, MIT MEHR ALS 10% BENZEN
1267	3, F1	II	ROHERDÖL, MIT MEHR ALS 10% BENZEN
1268	3, F1	I	ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN

UN-Nummer	Klasse und Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Benennung und Beschreibung
1268	3, F1	II	ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN
1277	3, FC	II	PROPYLAMIN (1-Aminopropan)
1278	3, F1	II	1-CHLORPROPAN (Propylchlorid)
1296	3, FC	II	TRIETHYLAMIN
1578	6.1, T2	II	CHLORNITROBENZENE, FEST, GESCHMOLZEN (p-CHLORNITROBENZEN)
1591	6.1, T1	III	o-DICHLORBENZEN
1593	6.1, T1	III	DICHLORMETHAN (Methylenchlorid)
1605	6.1, T1	I	1,2-DIBROMETHAN
1710	6.1, T1	III	TRICHLORETHYLEN
1750	6.1, TC1	II	CHLORESSIGSÄURE, LÖSUNG
1831	8, CT1	I	SCHWEFELSÄURE, RAUCHEND
1846	6.1, T1	II	TETRACHLORKOHLENSTOFF
1863	3, F1	I	DÜSENKRAFTSTOFF MIT MEHR ALS 10% BENZEN
1863	3, F1	II	DÜSENKRAFTSTOFF MIT MEHR ALS 10% BENZEN
1888	6.1, T1	III	CHLOROFORM
1897	6.1, T1	III	TETRACHLORETHYLEN
1993	3, F1	I	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN
1993	3, F1	II	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN
2205	6.1, T1	III	ADIPONITRIL
2238	3, F1	III	CHLORTOLUENE (m-, o- oder p-CHLORTOLUEN)
2263	3, F1	II	DIMETHYLCYCLOHEXANE (cis-1,4-DIMETHYLCYCLOHEXAN)
2263	3, F1	II	DIMETHYLCYCLOHEXANE (trans-1,4-DIMETHYLCYCLOHEXAN)
2266	3, FC	II	DIMETHYL-N-PROPYLAMIN
2312	6.1, T1	II	PHENOL, GESCHMOLZEN
2333	3, FT1	II	ALLYLACETAT
2733	3, FC	II	AMINE, ENTZÜNDBAR, ÄTZEND, N.A.G. (2-AMINOBUTAN)
2810	6.1, T1	III	GIFTIGER, ORGANISCHER, FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (1,1,2-Trichlorethan)
2874	6.1, T1	III	FURFURYLALKOHOL
3295	3, F1	I	KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN
3295	3, F1	II	KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN
3455	6.1, TC2	II	CRESOLE, FEST, GESCHMOLZEN

Stofflisten Nummer 2 bis 4
(weggefallen)

Stoffliste Nummer 5:

UN-Nummer	Klasse und Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Benennung und Beschreibung
1134	3, F1	III	CHLORBENZEN (Phenylchlorid)
1218	3, F1	I	ISOPREN, STABILISIERT
1247	3, F1	II	METHYLMETHACRYLAT, MONOMER, STABILISIERT
1277	3, FC	II	PROPYLAMIN (1-Aminopropan)
1278	3, F1	II	1-CHLORPROPAN (Propylchlorid)
1296	3, FC	II	TRIETHYLAMIN
1547	6.1, T1	II	ANILIN
1750	6.1, TC1	II	CHLORESSIGSÄURE, LÖSUNG
1831	8, CT1	I	SCHWEFELSÄURE, RAUCHEND
2238	3, F1	III	CHLORTOLUENE (m-, o- oder p-CHLORTOLUEN)
2263	3, F1	II	DIMETHYLCYCLOHEXANE (cis-1,4-DIMETHYLCYCLOHEXAN)
2263	3, F1	II	DIMETHYLCYCLOHEXANE (trans-1,4-DIMETHYLCYCLOHEXAN)
2266	3, FC	II	DIMETHYL-N-PROPYLAMIN
2333	3, FT1	II	ALLYLACETAT
2733	3, FC	II	AMINE, ENTZÜNDBAR, ÄTZEND, N.A.G. (2-AMINOBTAN)
3446	6.1, T2	II	NITROTOLUENE, FEST, GESCHMOLZEN (o-NITROTOLUEN)

Artikel 2 **Änderung der** **Gefahrgutbeauftragtenverordnung**

Die Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 25. Februar 2011 (BGBl. I S. 341), die zuletzt durch Artikel 490 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Befreiungen

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Unternehmen,

1. denen ausschließlich Pflichten als Fahrzeugführer, Schiffsführer, Empfänger, Reisender, Hersteller und Rekonditionierer von Verpackungen und als Stelle für Inspektionen und Prüfungen von Großpackmitteln (IBC) zugewiesen sind,
2. denen ausschließlich Pflichten als Auftraggeber des Absenders zugewiesen sind und die an der Beförderung gefährlicher Güter von nicht mehr als 50 Tonnen netto je Kalenderjahr beteiligt sind, ausgenommen radioaktive Stoffe der Klasse 7 und gefährliche Güter der Beförderungskategorie 0 nach Absatz 1.1.3.6.3 ADR,
3. denen ausschließlich Pflichten als Entlader zugewiesen sind und die an der Beförderung gefährlicher Güter von nicht mehr als 50 Tonnen netto je Kalenderjahr beteiligt sind,

4. deren Tätigkeit sich auf die Beförderung gefährlicher Güter erstreckt, die von den Vorschriften des ADR/RID/ADN/IMDG-Code freigestellt sind,

5. deren Tätigkeit sich auf die Beförderung gefährlicher Güter im Straßen-, Eisenbahn-, Binnenschiffs- oder Seeverkehr erstreckt, deren Mengen die in Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR festgelegten höchstzulässigen Mengen nicht überschreiten,

6. deren Tätigkeit sich auf die Beförderung gefährlicher Güter erstreckt, die nach den Bedingungen des Kapitels 3.4 und 3.5 ADR/RID/ADN/IMDG-Code freigestellt sind, und

7. die gefährliche Güter von nicht mehr als 50 Tonnen netto je Kalenderjahr für den Eigenbedarf in Erfüllung betrieblicher Aufgaben befördern, wobei dies bei radioaktiven Stoffen nur für solche der UN-Nummern 2908 bis 2911 gilt.

(2) Die Befreiungstatbestände nach Absatz 1 können auch nebeneinander in Anspruch genommen werden.“

2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung, die ganz oder teilweise auch als elektronische Prüfung durchgeführt werden kann. Die Grundsätze der Prüfung richten sich nach Absatz 1.8.3.12.2 bis 1.8.3.12.5 ADR/RID/ADN.“

3. In § 8 Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Jahresbericht muss keine Angaben über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr enthalten. Die anzugebende Gesamtmenge der gefährlichen Güter schließt auch die empfangenen gefährlichen Güter ein.“

Artikel 3 Änderung der Gefahrgutkostenverordnung

Die Gefahrgutkostenverordnung vom 7. März 2013 (BGBl. I S. 466), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 6 Absatz 9“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.

bb) Folgende Nummer 7 wird eingefügt:

„7. der Zulassungsbehörden nach § 14 Absatz 6 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt,“.

cc) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die neuen Nummern 8 und 9.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden

aa) die Angabe „§ 6 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 13“ und

bb) die Wörter „Bundesamt für Strahlenschutz“ durch die Wörter „Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 1“ ersetzt.

2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Inhaltsübersicht wird im II. Teil 3. Abschnitt die Angabe „Nummer 2 bis 6“ durch die Angabe „Nummer 2 bis 7“ ersetzt.

b) Die Tabelle zum II. Teil wird wie folgt geändert:

aa) Der 1. Abschnitt wird wie folgt geändert:

aaa) Zur Gebührennummer 100 wird der Gebührentatbestand in der zweiten Spalte wie folgt gefasst:

„Prüfung und Erteilung einer Bescheinigung, dass die Bedingungen für eine Verlagerung nicht vorliegen, einschließlich der Ausfertigung der Bescheinigung (§ 35 Absatz 4 Satz 2 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt).“

bbb) Zur Gebührennummer 101 wird der Gebührentatbestand in der zweiten Spalte wie folgt gefasst:

„nicht vergeben“.

ccc) Zur Gebührennummer 101 wird die Gebühr in der dritten Spalte gestrichen.

bb) Der 2. Abschnitt wird wie folgt geändert:

aaa) Zur Gebührennummer 104 wird im Gebührentatbestand in der zweiten Spalte

die Angabe „§ 35 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 35a Absatz 3“ ersetzt.

bbb) Zu den Gebührennummern 105 und 106 werden die Zeilen gestrichen.

cc) Der 3. Abschnitt wird wie folgt geändert:

aaa) In der Überschrift werden die Wörter „Nummer 2 bis 6“ durch die Wörter „Nummer 2 bis 7“ ersetzt.

bbb) Folgende Gebührennummer 214 wird eingefügt:

„214	Änderung oder Neuausstellung der ADR-Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.1 ohne erforderliche Prüfungen nach Abschnitt 9.1.2 ADR (§ 14 Absatz 4 bis 6 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt).	25 je begonnene Viertelstunde“.
------	---	---------------------------------

ccc) In der ersten Spalte, elfte Zeile, wird die Angabe „214 bis 220“ durch die Angabe „215 bis 220“ ersetzt.

3. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Inhaltsübersicht wird im II. Teil die Angabe „§ 6 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.

b) Im II. Teil wird in der Überschrift die Angabe „§ 6 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.

c) In der Tabelle zum II. Teil wird zur Gebührennummer 100 im Gebührentatbestand in der zweiten Spalte die Angabe „§ 6 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.

4. In der Anlage 3 wird im einleitenden Satz 1 die Angabe „§ 6 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 4 Änderung der Gefahrgut-Ausnahmereverordnung

Die Gefahrgut-Ausnahmereverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2016 (BGBl. I S. 275) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „die durch Artikel 489 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist“ durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. März 2017 (BGBl. I S. 568) geändert worden ist“ ersetzt.

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Im Inhaltsverzeichnis werden die Angaben zur Ausnahme 13 (S) und 14 (S) wie folgt gefasst:

aa) „Ausnahme 13 – offen –“ und

bb) „Ausnahme 14 – offen –“.

b) Die Ausnahme 8 (B) wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Satz 1 wird die Angabe „Unterabschnitt 8.1.8.3,“ gestrichen.

- bb) In Nummer 2.7 werden die Wörter „Artikel 1 der Verordnung vom 30. Mai 2014 (BGBl. I S. 610)“ durch die Wörter „Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2948)“ ersetzt.
- c) Die Ausnahme 13 (S) wird wie folgt gefasst:
- „Ausnahme 13
– offen –“.
- d) Die Ausnahme 14 (S) wird wie folgt gefasst:
- „Ausnahme 14
– offen –“.
- e) In der Ausnahme 18 (S) werden in Nummer 3.1 Satz 1
- aa) im einleitenden Satzteil das Wort „(Verteilerverkehr)“ durch die Wörter „(Verteilerverkehr, einschließlich Sammelverkehr)“ und
- bb) in Buchstabe a die Angabe „§ 35“ durch die Wörter „den §§ 35 und 35a“ ersetzt.
- f) Die Ausnahme 19 (B, E, S) wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 6.3 wird die Angabe „des § 35“ durch die Wörter „der §§ 35 und 35a“ ersetzt.
- bb) Die Nummer 6.5 wird wie folgt gefasst:
- „gestrichen“.

Artikel 5

Bekanntmachung

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann den Wortlaut der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der vom Tag nach der Verkündung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 31 und Nummer 34 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 17. März 2017

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
A. Dobrindt

Elfte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung

Vom 24. März 2017

Auf Grund des § 52 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1 Änderung der Bundeswahlordnung

Die Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 57 wird wie folgt gefasst:

„§ 57 Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen“.
 - b) Die Angabe zu Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu § 18 Absatz 6)
Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis von Wahlberechtigten nach § 12 Absatz 2 Bundeswahlgesetz, die in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren, sowie Versicherung an Eides statt – Erst- und Zweitausfertigung – und Merkblatt zum Antrag“.
2. § 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Den Mitgliedern der Wahlausschüsse kann für die Teilnahme an einer nach § 5 einberufenen Sitzung und den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag ein Erfrischungsgeld von je 35 Euro für den Vorsitzenden und je 25 Euro für die übrigen Mitglieder gewährt werden. Es ist auf ein Tagegeld nach Absatz 1 anzurechnen.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „35“ durch die Angabe „42“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Soweit dies für die Prüfung der Wahlberechtigung eines Rückkehrers im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 3 Bundeswahlgesetz erforderlich ist, kann die Gemeindebehörde die Abgabe einer Versicherung an Eides statt zum Nachweis der Wahlberechtigung des Rückkehrers entsprechend § 18 Absatz 6 Satz 1 verlangen.“

4. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „behinderter“ gestrichen und werden nach dem Wort „Wahlberechtigter“ die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Kehrt ein Wahlberechtigter nach § 12 Absatz 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes in das Wahlgebiet zurück und meldet er sich dort nach dem Stichtag nach § 16 Absatz 1, aber vor Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Bundeswahlgesetz für eine Wohnung an, so wird er in das Wählerverzeichnis der Gemeinde des Zuzugsortes nur auf Antrag nach Anlage 1 eingetragen, mit dem er der Gemeindebehörde gegenüber durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für seine Wahlberechtigung erbringt und erklärt, dass er noch keinen anderen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt hat.“

- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Wählerverzeichnis“ die Wörter „durch Übersendung der Zweitausfertigung des Antrages nach Anlage 1, auf der die Eintragung in das Wählerverzeichnis vermerkt ist,“ eingefügt.
5. Nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
- „5a. die Belehrung, dass nach § 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann,“.
6. § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „und berufskonsularischen“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Bekanntmachung ist nach Anlage 6 von den Botschaften durch mindestens eine deutschsprachige Anzeige in einer überregionalen Tages- oder Wochenzeitung vorzunehmen; zusätzlich kann der Inhalt der Bekanntmachung von den Berufskonsulaten, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen angezeigt ist, durch deutschsprachige Anzeigen in regionalen Tageszeitungen sowie von den Botschaften und Berufskonsulaten im Internet veröffentlicht werden.“
7. In § 27 Absatz 1 Satz 4 erster Halbsatz wird das Wort „behinderter“ gestrichen und werden nach dem Wort „Wahlberechtigter“ die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.
8. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Zur Verwendung von Stimmzettelschablonen wird die rechte obere Ecke des Stimmzettels gelocht oder abgeschnitten. Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.“
- b) In Absatz 4 wird das Wort „rot“ durch das Wort „hellrot“ ersetzt.
- c) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.
9. In § 46 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „behinderten“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
10. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.“
- b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 wird nach dem Wort „hat“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nummer 5 wird nach den Wörtern „versehen hat“ das Wort „oder“ gestrichen.
- cc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
- „5a. für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat oder“.
11. In der Überschrift zu § 57 und in § 66 Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „behinderter Wähler“ durch die Wörter „von Wählern mit Behinderungen“ ersetzt.
12. In § 78 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 werden die Wörter „zum Jahresende“ gestrichen.
13. § 87 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Für die nach §§ 16 Absatz 7 Satz 2, 18 Absatz 5 Satz 1, 18 Absatz 6 Satz 1 und § 34 Absatz 4 Nummer 2 Satz 2 abzugebende Versicherung an Eides statt ist die jeweilige Gemeindebehörde zur Abnahme zuständig.“
14. In § 88 Absatz 5 wird nach dem Wort „Anlagen“ die Angabe „1,“ eingefügt.
15. Die Anlage 1 (zu § 18 Absatz 6) wird wie folgt gefasst:
- a) Die Vorderseite des Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis – Erst- und Zweitausfertigung – erhält jeweils die aus dem Anhang 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung, wobei bei der Zweitausfertigung das Wort „Erstaufbereitung“ durch das Wort „Zweitausfertigung“ ersetzt wird.
- b) Die Rückseite der Erstaufbereitung erhält die aus dem Anhang 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
- c) Die Rückseite der Zweitausfertigung erhält die aus dem Anhang 3 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
- d) Das Merkblatt zu dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und zu der Versicherung an Eides statt (noch Anlage 1) erhält die aus dem Anhang 4 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
16. Die Anlage 2 (zu § 18 Absatz 5) wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift der Vorderseite des Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis – Erst- und Zweitausfertigung – werden die Wörter „für im Ausland lebende Deutsche“ angefügt.
- b) Das Merkblatt zu dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und zu der Versicherung an Eides statt (noch Anlage 2) erhält die aus dem Anhang 5 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
17. Die Anlage 3 (zu § 19 Absatz 1) erhält die aus dem Anhang 6 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
18. Die Anlage 4 (zu § 19 Absatz 2) erhält die aus dem Anhang 7 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
19. In Anlage 5 (zu § 20 Absatz 1) wird in Nummer 1 Satz 4 vor den Wörtern „§ 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes“ das Wort „den“ gestrichen.
20. Die Anlage 11 (zu § 28 Absatz 3 und § 45 Absatz 4) wird wie folgt geändert:
- a) Unter der Überschrift „Vorderseite des Wahlbriefumschlags“ wird das Wort „rot“ durch die Wörter „hellrot (maschinenlesbar)“ ersetzt.

- b) Auf der Rückseite des Wahlbriefumschlags wird in Satz 4 nach dem Wort „dort“ der Fußnotenhinweis „⁶⁾“ eingefügt.
- c) Nach Fußnote 5 wird folgende Fußnote 6 eingefügt:
- „⁶⁾ Kann von der Ausgabestelle durch eine abweichende Adresse ersetzt werden (z. B. wenn vorderseitig angegebene Anschrift Postfachadresse ist).“
- d) Der neuen Fußnote 6 wird folgende Fußnote 7 angefügt:
- „⁷⁾ Die Maschinenlesbarkeit ist sicherzustellen durch ein hellrotes Papier nach dem Farbmodell CMYK 0/60/15/0 auf Naturpapier (inklusive Recycling-Papier) und Beachtung folgender Faktoren der Papierbeschaffenheit:
1. Papierflächengewicht: mindestens 70 g/qm
 2. Druckqualität und Kontrast: Abriebfestigkeit der in dunkler Schrift aufgetragenen Aufschrift, die sich mit deutlichem Kontrast abheben muss

3. Fluoreszenz: In Papier und Druckfarbe dürfen keine optischen Aufheller oder andere fluoreszierenden Bestandteile, die strahlen, enthalten sein.“

21. In Anlage 27 (zu § 48 Absatz 1) wird in Nummer 3 im letzten Absatz nach dem letzten Satz folgender Satz angefügt:

„In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.“

22. Die Anlage 29 (zu § 72 Absatz 1) erhält die aus dem Anhang 8 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

23. Die Anlage 31 (zu § 75 Absatz 5) erhält die aus dem Anhang 9 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. März 2017

Der Bundesminister des Innern
Thomas de Maizière

Anhang 1 zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a**Anlage 1**

(zu § 18 Absatz 6)

① Antrag

**auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl 20...
gemäß § 18 Absatz 6 der Bundeswahlordnung für Rückkehrer aus dem Ausland
– Erstaufertigung –**

②	An die Gemeindebehörde 	Bitte	– füllen Sie den Antrag in zweifacher Ausfertigung in Druck- oder Maschinenschrift aus, – beachten Sie die Erläuterungen im Merkblatt zu den Randnummern, – das Zutreffende ankreuzen ☐												
Familienname – ggf. auch Geburtsname – Vornamen															
Mein Familienname, unter dem ich zuletzt für eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland*) bei der Meldebehörde gemeldet war, ☐ ist unverändert ☐ lautete damals:															
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">Geburtsdatum</td> <td style="width: 10%;">Tag</td> <td style="width: 10%;">Monat</td> <td style="width: 10%;">Jahr</td> <td style="width: 55%;">E-Mail: (für Rückfragen)</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>				Geburtsdatum	Tag	Monat	Jahr	E-Mail: (für Rückfragen)							
Geburtsdatum	Tag	Monat	Jahr	E-Mail: (für Rückfragen)											
③	Meine derzeitige Wohnung (vollständige Wohnanschrift am Zuzugsort im Inland) besteht seit (Meldedatum): <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;">Tag</td> <td style="width: 10%;">Monat</td> <td style="width: 10%;">Jahr</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>			Tag	Monat	Jahr									
Tag	Monat	Jahr													
④	Ich hatte vor meinem Umzug ins Ausland in der Bundesrepublik Deutschland*) mindestens 3 Monate ununterbrochen und zuletzt folgende bei der Meldebehörde gemeldete Wohnung(en) inne: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;">vom</td> <td style="width: 25%;">bis zum</td> <td style="width: 50%;">(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td>vom</td> <td>bis zum</td> <td>(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>			vom	bis zum	(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)				vom	bis zum	(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)			
vom	bis zum	(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)													
vom	bis zum	(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)													
⑤	und bin fortgezogen am (Datum der Abmeldung) nach (Ort, Staat)														
⑥	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;"> Ich bin im Besitz eines ☐ Personalausweises ☐ Reisepasses </td> <td style="width: 40%;"> Ausweis-Nummer: von (ausstellende Behörde) </td> <td style="width: 30%;"> ausgestellt am: </td> </tr> </table>			Ich bin im Besitz eines ☐ Personalausweises ☐ Reisepasses	Ausweis-Nummer: von (ausstellende Behörde)	ausgestellt am:									
Ich bin im Besitz eines ☐ Personalausweises ☐ Reisepasses	Ausweis-Nummer: von (ausstellende Behörde)	ausgestellt am:													
⑦	Ich versichere gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt:														
⑧	☐ Ich bin Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes.														
⑨	☐ Ich habe das 18. Lebensjahr vollendet. oder ☐ Ich werde das 18. Lebensjahr bis zum Wahltag vollenden.														
⑩	☐ Ich bin nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen.														
⑪	☐ Ich habe innerhalb der letzten 25 Jahre und nach Vollendung meines 14. Lebensjahres mindestens 3 Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland*) eine Wohnung innegehabt oder mich sonst gewöhnlich aufgehalten. oder ☐ Ich habe aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben und bin von ihnen betroffen. In diesem Fall bitte auf gesondertem Blatt begründen, gegebenenfalls ergänzende Unterlagen beifügen.														
⑫	☐ Ich habe keinen anderen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Deutschen Bundestag gestellt.														
Mir ist bekannt, dass sich strafbar macht, wer durch falsche Angaben die Eintragung in das Wählerverzeichnis erwirkt, und wer unbefugt wählt oder dies versucht. Ich werde deshalb unverzüglich gegenüber der Gemeindebehörde diesen Antrag zurücknehmen und an der Wahl nicht teilnehmen, wenn ich bis zum Wahltag nicht mehr Deutsche(r) oder vom Wahlrecht ausgeschlossen sein sollte.															
⑬	Datum, Unterschrift des Antragstellers (Vor- und Familienname)														
Ich versichere gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt, dass ich den Antrag als Hilfsperson nach den Angaben des Antragstellers ausgefüllt habe und die darin gemachten Angaben nach meiner Kenntnis der Wahrheit entsprechen.															
Datum, Unterschrift der Hilfsperson (Vor- und Familienname)															

*) Zu berücksichtigen ist auch eine frühere Wohnung oder ein früherer Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zuzüglich des Gebietes des früheren Berlin (Ost)).

Anhang 2 zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe b

Wird von der Gemeindebehörde ausgefüllt.

Rückseite
der Erstaufbereitung**Muster für amtliche Vermerke**

1	Zuständigkeit der Gemeindebehörde ☐ ja						
	☐ Nein. Urschriftlich zuständigkeitshalber abgegeben an die Gemeindebehörde (Gemeindebehörde)						
	Begründung						
	(Ort, Datum)	Im Auftrag (Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)					
2	Antragseingang am (Datum) <table border="1" style="float: right; margin-left: 20px;"> <tr> <td>21. Tag vor der Wahl</td> <td>Antragseingang</td> </tr> <tr> <td>=</td> <td>☐ verspätet ☐ rechtzeitig</td> </tr> </table>			21. Tag vor der Wahl	Antragseingang	=	☐ verspätet ☐ rechtzeitig
21. Tag vor der Wahl	Antragseingang						
=	☐ verspätet ☐ rechtzeitig						
3	Status als Deutscher nachgewiesen ☐ nein ☐ ja						
4	18. Lebensjahr am Wahltag vollendet ☐ nein ☐ ja						
5	Wahlausschlussgrund ☐ vorhanden ☐ nicht vorhanden ☐ § 13 Nummer 1 BWG ☐ § 13 Nummer 2 BWG ☐ § 13 Nummer 3 BWG						
6	Weitere wahlrechtliche Voraussetzungen						
6.1	Mindestens dreimonatiger ununterbrochener Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland*)		☐ nein ☐ ja				
	innerhalb der letzten 25 Jahre		☐ nein ☐ ja				
	nach Vollendung des 14. Lebensjahres		☐ nein ☐ ja				
6.2	Antragsteller hat aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben und ist von ihnen betroffen		☐ nein ☐ ja				
7	Wahlrechtsvoraussetzungen	§ 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BWG	☐ nein ☐ ja				
	erfüllt nach	§ 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BWG	☐ nein ☐ ja				
8	Erledigung des Antrages						
	☐ Eintragung in das Wählerverzeichnis	Bezeichnung des Wahlbezirks					
	☐ Übersendung der Zweitausfertigung des Antrages an den Bundeswahlleiter						
	am (Datum)						
	☐ Zurückweisung (s. Anlage)						

*) Zu berücksichtigen ist auch eine frühere Wohnung oder ein früherer Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zuzüglich des Gebietes des früheren Berlin (Ost)).

Anhang 3 zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe c

*Rückseite der
Zweitausfertigung*

Datenerfassung für den Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
Zweigstelle Bonn
Postfach 17 03 77
53029 Bonn

Vom Antragsteller nicht abzusenden.
Wird von der Gemeindebehörde übersandt.

Betreff: Register nach § 18 Abs. 6 BWO

Name und Anschrift der Gemeindebehörde:

.....

Der Antragsteller wird in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen.

Die Gemeinde gehört zum Wahlkreis:

.....

Nummer und Name des Wahlkreises

.....

Ort, Datum

Im Auftrag

.....

(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Anhang 4 zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe dnoch **Anlage 1**
(zu § 18 Absatz 6)**Merkblatt
zu dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis
und zu der Versicherung an Eides statt
für Rückkehrer aus dem Ausland****① Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für Rückkehrer**

Wahlberechtigte können an der Wahl zum Deutschen Bundestag grundsätzlich nur teilnehmen, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Wahlberechtigt sind nach § 12 Absatz 1 Bundeswahlgesetz alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht nach § 13 Bundeswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und **seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland** eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten.

Deutsche, die **außerhalb der Bundesrepublik Deutschland** leben und in der Bundesrepublik Deutschland nicht für eine Wohnung gemeldet sind, **sind wahlberechtigt** sofern sie

- **entweder** nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt,
- **oder** aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben **und** von ihnen betroffen sind. Siehe hierzu auch die Erläuterungen unter ⑩.

Kehren Deutsche, die im Ausland gelebt haben und in der Bundesrepublik Deutschland in dieser Zeit nicht für eine Wohnung gemeldet waren, **in das Inland zurück** und melden sich hier wieder für eine Wohnung an (Rückkehrer aus dem Ausland), gilt für die Erforderlichkeit und Art der Antragstellung Folgendes:

- Wer in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehrt und sich hier **vor dem 42. Tag vor der Wahl** für eine Wohnung anmeldet, braucht und darf keinen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen, weil er, wie jeder im Inland gemeldete Wahlberechtigte, **von Amts wegen** am Zuzugsort von der Gemeindebehörde in das Wählerverzeichnis eingetragen wird.
- Wer sich **nach dem 42. Tag, aber vor dem 21. Tag vor der Wahl** anmeldet, wird in das Wählerverzeichnis der Gemeinde am Zuzugsort in der Bundesrepublik Deutschland **nur auf Antrag nach Anlage 1** (zu § 18 Absatz 6 Bundeswahlordnung) für Rückkehrer eingetragen.
Wer bereits vor seiner Rückkehr **vom Ausland aus** einen Antrag nach Anlage 2 (zu § 18 Absatz 5 Bundeswahlordnung) für im Ausland lebende Deutsche gestellt hatte, hat sein Wahlrecht in der Gemeinde auszuüben, in der er aufgrund seiner Antragstellung in das Wählerverzeichnis eingetragen worden ist.
- Wer sich erst **nach dem 21. Tag vor der Wahl** in der Bundesrepublik Deutschland **anmelden wird**, muss bereits **vor** seiner Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland **vom Ausland aus** bis zum 21. Tag vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis **nach Anlage 2** (zu § 18 Absatz 5 Bundeswahlordnung) für im Ausland lebende Deutsche stellen, weil er sonst nicht mehr in das Wählerverzeichnis eingetragen wird.

Für jeden Antragsteller ist ein besonderes Formblatt (in Erst- und Zweitausfertigung) auszufüllen. Sammelanträge sind nicht möglich.

② Zuständige Gemeindebehörde, an die der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für Rückkehrer aus dem Ausland nach Anlage 1 (zu § 18 Absatz 6 Bundeswahlordnung) zu richten ist, ist die Gemeindebehörde in der Bundesrepublik Deutschland, in der der Wahlberechtigte nach seiner Rückkehr seinen Wohnsitz anmeldet.**③ Aktuelle Wohnanschrift im Inland (Zuzugsort).****④ Anzugeben ist die vor dem Fortzug aus der Bundesrepublik Deutschland*) zuletzt mindestens drei Monate ununterbrochen innegehabte und bei der Meldebehörde gemeldete Wohnung. Wurde diese Dreimonatsfrist nur durch das Innehaben weiterer gemeldeter Wohnungen erfüllt, so sind auch diese anzugeben.**

Wenn der Antragsteller sich in der Bundesrepublik Deutschland*) gewöhnlich aufgehalten hat, ohne für eine Wohnung gemeldet zu sein, bitte statt der Anschrift angeben: „Mein Aufenthalt ist bekannt der“
(Angabe der Gemeindebehörde, der der gewöhnliche Aufenthalt zuletzt angezeigt oder sonst nachgewiesen war).

Von Seeleuten, die zuletzt auf einem Seeschiff gemustert waren, das die Bundesflagge zu führen berechtigt war, und danach nur noch auf Schiffen unter fremder Flagge fahren, mit folgenden Angaben auszufüllen: Name des letzten deutschen Schiffes, Name des Reeders, Sitz des Reeders (Ort, Land).

⑤ Von Seeleuten hier mit folgenden Angaben auszufüllen: Datum der letzten Abmusterung von einem Seeschiff, das die deutsche Flagge zu führen berechtigt war, Name und Nationalität des Seeschiffes unter fremder Flagge.**⑥ Angaben nur für ein Dokument erforderlich.****⑦ Die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt nur, wenn die Wahlberechtigung des Antragstellers für die Wahl zum Deutschen Bundestag nachgewiesen ist. Dazu muss die vorgedruckte Versicherung an Eides statt abgegeben werden. Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen. Wenn eine der Voraussetzungen der Wahlberechtigung bis zum Wahltag fortfällt, muss der Antrag zurückgenommen werden.**

- ⑧ Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind Personen, die
1. die deutsche Staatsangehörigkeit oder
 2. als Spätaussiedler/Spätaussiedlerinnen oder als deren in den Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatten oder Abkömmlinge auf Grund ihrer Aufnahme in Deutschland nach § 4 Absatz 3 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) vor Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder 2 BVFG, mit der sie nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, vorübergehend die Rechtsstellung als (Status-) Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- ⑨ Vom **Wahlrecht** zum Deutschen Bundestag ist nach § 13 des Bundeswahlgesetzes **ausgeschlossen**,
1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 2. derjenige, für den zur Besorgung **aller** seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 3. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.
- ⑩ Kehren Deutsche, die im Ausland gelebt haben, **nach** dem 42. Tag vor der Wahl in das Inland zurück und melden sich hier für eine Wohnung an, so sind sie nicht in die am 42. Tag vor der Wahl erstellten Wählerverzeichnisse eingetragen und müssen die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach den Voraussetzungen für im Ausland lebende Deutsche beantragen.

Das **linke Kästchen** ist anzukreuzen, wenn **alle** dort genannten Voraussetzungen auf den Antragsteller/die Antragstellerin zutreffen. Dies gilt auch, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin sich in der Bundesrepublik Deutschland*) gewöhnlich aufgehalten hat, ohne für eine Wohnung gemeldet zu sein. Vergleiche die Erläuterungen unter ④ Absatz 2.

Das **rechte Kästchen** ist anzukreuzen, wenn **nicht alle** der beim linken Kästchen genannten Voraussetzungen auf den Antragsteller/die Antragstellerin zutreffen (zum Beispiel weil er/sie niemals eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland inne hatte oder ein Fortzug länger als 25 Jahre zurückliegt), er/sie aber **statt dessen** aus anderen, vergleichbaren Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben hat und gegenwärtig von ihnen betroffen ist.

In diesen Fällen ist auf einem gesonderten Blatt zu begründen, wodurch und in welcher Weise der Antragsteller/die Antragstellerin persönlich und unmittelbar (auf Grund eigener Erfahrung) Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben hat und gegenwärtig von ihnen betroffen ist. Zum Beleg können dem Antrag Unterlagen beigelegt werden.

Wahlberechtigt können **beispielsweise** folgende dauerhaft im Ausland lebende deutsche Staatsangehörige sein (für die nicht bereits die beim linken Kästchen genannten Voraussetzungen zutreffen):

- Ortskräfte an deutschen Auslandsvertretungen, deutsche Mitarbeiter an Goetheinstituten, an den deutschen geisteswissenschaftlichen Instituten im Ausland, an deutschen Auslandsschulen, bei den Auslandsbüros der politischen Stiftungen, der deutschen Entwicklungszusammenarbeit oder der Auslandshandelskammern sowie Korrespondenten deutscher Medien;
- Sogenannte Grenzpendler, die ihre Arbeits- oder Dienstleistung regelmäßig im Inland erbringen;
- Auslandsdeutsche, die durch ein Engagement in deutschen Verbänden, Parteien und sonstigen Organisationen in erheblichem Umfang am politischen und gesellschaftlichen Leben der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen.

- ⑪ Niemand darf an der Wahl zum Deutschen Bundestag mehrfach teilnehmen. Es ist deshalb nicht zulässig und wäre eine strafbare Wahlfälschung, wenn sich jemand an der Bundestagswahl mehrfach beteiligen würde.
- ⑫ Mit der Unterschrift versichert der Antragsteller die Richtigkeit seiner Angaben. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Antrag und die Versicherung an Eides statt selbst auszufüllen und abzugeben, bedienen sich dabei der Hilfe einer anderen Person. Diese hat auch den Antrag und die Versicherung an Eides statt zu unterschreiben. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Vgl. im Übrigen die Erläuterungen unter ⑬.
- ⑬ Bedient sich der Antragsteller aus einem der in den Erläuterungen unter ⑫ genannten Gründe der Hilfe einer anderen Person, hat diese die Versicherung an Eides statt zu unterschreiben. **Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.**

*) Zu berücksichtigen ist auch eine frühere Wohnung oder ein früherer Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zuzüglich des Gebietes des früheren Berlin (Ost)).

Anhang 5 zu Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe bnoch **Anlage 2**
(zu § 18 Absatz 5)**Merkblatt
zu dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis
und zu der Versicherung an Eides statt
für im Ausland lebende Deutsche**Wahlberechtigte, die in der Bundesrepublik Deutschland **noch** für eine Wohnung **gemeldet** sind, dürfen den Antrag **nicht** stellen.**① Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis vom Ausland aus**

Wahlberechtigte können an der Wahl zum Deutschen Bundestag grundsätzlich nur teilnehmen, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Wahlberechtigt sind nach § 12 Absatz 1 Bundeswahlgesetz alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht nach § 13 Bundeswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und **seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland** eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten.Deutsche, die **außerhalb der Bundesrepublik Deutschland** leben und in der Bundesrepublik Deutschland nicht für eine Wohnung gemeldet sind, werden nur auf **förmlichen Antrag** (amtliches Formblatt) und nur nach Abgabe einer **Versicherung an Eides statt** in ein Wählerverzeichnis eingetragen, sofern sie

- **entweder** nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt,
- **oder** aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben **und** von ihnen betroffen sind. Siehe hierzu auch die Erläuterungen unter ⑩.

Für jeden Antragsteller ist ein besonderes Formblatt (in Erst- und Zweitausfertigung) auszufüllen. Sammelanträge sind nicht möglich. Der Antrag sollte frühestmöglich gestellt werden; er muss **spätestens bis zum 21. Tag** vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde persönlich und handschriftlich unterzeichnet **im Original eingegangen** sein. Die Antragsfrist kann nicht verlängert werden. Der in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte erhält über die Eintragung keine Benachrichtigung. Ihm werden – bei frühestmöglicher Antragstellung – der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ca. 1 Monat vor dem Wahltag übersandt.**Im Falle des Fortzuges** aus der Bundesrepublik Deutschland*) ist zu beachten:

- Wer bereits vor dem 42. Tage vor der Wahl aus der Bundesrepublik Deutschland*) fortgezogen ist, muss seine Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragen.
- Wer erst nach dem 42. Tage vor der Wahl fortzieht, d.h. sich erst nach diesem Termin abmeldet, braucht diesen Antrag nicht zu stellen. In diesem Falle erfolgt von Amts wegen die Eintragung in das Wählerverzeichnis seiner Fortzugsgemeinde.

Kehren Deutsche, die im Ausland gelebt haben und in der Bundesrepublik Deutschland in dieser Zeit nicht für eine Wohnung gemeldet waren, **in das Inland zurück** und melden sich hier wieder für eine Wohnung an (Rückkehrer aus dem Ausland), gilt für die Erforderlichkeit und Art der Antragstellung Folgendes:

- Wer in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehrt und sich hier **vor dem 42. Tag vor der Wahl** für eine Wohnung anmeldet, braucht und darf keinen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen, weil er, wie jeder im Inland gemeldete Wahlberechtigte, **von Amts wegen** am Zuzugsort von der Gemeindebehörde in das Wählerverzeichnis eingetragen wird.
- Wer sich **nach dem 42. Tag, aber vor dem 21. Tag vor der Wahl** anmeldet, wird in das Wählerverzeichnis der Gemeindebehörde am Zuzugsort in der Bundesrepublik Deutschland **nur auf Antrag nach Anlage 1** (zu § 18 Absatz 6 Bundeswahlordnung) für Rückkehrer eingetragen. Wer bereits vor seiner Rückkehr **vom Ausland aus** einen Antrag nach Anlage 2 (zu § 18 Absatz 5 Bundeswahlordnung) für im Ausland lebende Deutsche gestellt hatte, hat sein Wahlrecht in der Gemeinde auszuüben, in der er aufgrund seiner Antragstellung in das Wählerverzeichnis eingetragen worden ist.
- Wer sich erst **nach dem 21. Tag vor der Wahl** in der Bundesrepublik Deutschland **anmelden wird**, muss bereits **vor** seiner Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland **vom Ausland aus** bis zum 21. Tag vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis **nach Anlage 2** (zu § 18 Absatz 5 Bundeswahlordnung) für im Ausland lebende Deutsche stellen, weil er sonst nicht mehr in das Wählerverzeichnis eingetragen wird.

② Zuständige Gemeindebehörde, an die der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für Deutsche, die im Ausland leben **nach Anlage 2** (zu § 18 Absatz 5 Bundeswahlordnung) **zu richten ist**, ist die Gemeindebehörde der **letzten** – gemeldeten – Hauptwohnung in der Bundesrepublik Deutschland*).

Für Deutsche, die nie in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet waren, die Behörde der Gemeinde, mit der sie im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Bundeswahlgesetzes am engsten verbunden sind; die insoweit maßgeblichen Tatsachen sind glaubhaft zu machen (siehe hierzu die Erläuterungen unter ⑩).

Für **Seeleute**, die nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind, gelten Sonderbestimmungen nach § 17 Absatz 2 Nummer 5 der Bundeswahlordnung (BWO).**③ Von Seeleuten**, die auf einem Schiff **unter fremder Flagge** fahren, mit folgenden Angaben auszufüllen: Name des Schiffes, Name des Reeders, Sitz des Reeders (Ort und Staat).**④ Anzugeben ist die vor dem Fortzug aus der Bundesrepublik Deutschland*) zuletzt mindestens drei Monate ununterbrochen innegehabte und bei der Meldebehörde gemeldete Wohnung.** Wurde diese Dreimonatsfrist nur durch das Innehaben weiterer gemeldeter Wohnungen erfüllt, so sind auch diese anzugeben.

Wenn der Antragsteller sich in der Bundesrepublik Deutschland*) gewöhnlich aufgehalten hat, ohne für eine Wohnung gemeldet zu sein, bitte statt der Anschrift angeben: „Mein Aufenthalt ist bekannt der“ (Angabe der Gemeindebehörde, der der gewöhnliche Aufenthalt zuletzt angezeigt oder sonst nachgewiesen war).

Von Seeleuten (siehe die Erläuterungen unter ③), die zuletzt auf einem Seeschiff gemustert waren, das die Bundesflagge zu führen berechtigt war, und danach nur noch auf Schiffen unter fremder Flagge fahren, mit folgenden Angaben auszufüllen: Name des letzten deutschen Schiffes, Name des Reeders, Sitz des Reeders (Ort, Land).

- ⑤ Von Seeleuten (siehe die Erläuterungen unter ③) hier mit folgenden Angaben auszufüllen: Datum der letzten Abmusterung von einem Seeschiff, das die deutsche Flagge zu führen berechtigt war, Name und Nationalität des Seeschiffes unter fremder Flagge.
- ⑥ Angaben nur für ein Dokument erforderlich.
- ⑦ Die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt nur, wenn die Wahlberechtigung des Antragstellers für die Wahl zum Deutschen Bundestag nachgewiesen ist. Dazu muss die vorgedruckte Versicherung an Eides statt abgegeben werden. **Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.** Wenn eine der Voraussetzungen der Wahlberechtigung bis zum Wahltag fortfällt, muss der Antrag zurückgenommen werden.
- ⑧ Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind Personen, die
1. die deutsche Staatsangehörigkeit oder
 2. als Spätaussiedler/Spätaussiedlerinnen oder als deren in den Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatten oder Abkömmlinge auf Grund ihrer Aufnahme in Deutschland nach § 4 Absatz 3 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) vor Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder 2 BVFG, mit der sie nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, vorübergehend die Rechtsstellung als (Status-) Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- ⑨ Vom **Wahlrecht** zum Deutschen Bundestag ist nach § 13 des Bundeswahlgesetzes **ausgeschlossen**,
1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 2. derjenige, für den zur Besorgung **aller** seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 3. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.
- ⑩ Das **linke Kästchen** ist anzukreuzen, wenn **alle** dort genannten Voraussetzungen auf den Antragsteller/die Antragstellerin zutreffen. Dies gilt auch, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin sich in der Bundesrepublik Deutschland*) gewöhnlich aufgehalten hat, ohne für eine Wohnung gemeldet zu sein. Vergleiche die Erläuterungen unter ④ Absatz 2.
- Das **rechte Kästchen** ist anzukreuzen, wenn **nicht alle** der beim linken Kästchen genannten Voraussetzungen auf den Antragsteller/die Antragstellerin zutreffen (zum Beispiel weil er/sie niemals eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland inne hatte oder ein Fortzug länger als 25 Jahre zurückliegt), er/sie aber **statt dessen** aus anderen, vergleichbaren Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben hat und gegenwärtig von ihnen betroffen ist.
- In diesen Fällen ist auf einem gesonderten Blatt zu begründen, wodurch und in welcher Weise der Antragsteller/die Antragstellerin persönlich und unmittelbar (auf Grund eigener Erfahrung) Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben hat und gegenwärtig von ihnen betroffen ist. Zum Beleg können dem Antrag Unterlagen beigelegt werden.
- Wahlberechtigt können **beispielsweise** folgende dauerhaft im Ausland lebende deutsche Staatsangehörige sein (für die nicht bereits die beim linken Kästchen genannten Voraussetzungen zutreffen):
- Ortskräfte an deutschen Auslandsvertretungen, deutsche Mitarbeiter an Goetheinstituten, an den deutschen geisteswissenschaftlichen Instituten im Ausland, an deutschen Auslandsschulen, bei den Auslandsbüros der politischen Stiftungen, der deutschen Entwicklungszusammenarbeit oder der Auslandshandelskammern sowie Korrespondenten deutscher Medien;
 - Sogenannte Grenzpendler, die ihre Arbeits- oder Dienstleistung regelmäßig im Inland erbringen;
 - Auslandsdeutsche, die durch ein Engagement in deutschen Verbänden, Parteien und sonstigen Organisationen in erheblichem Umfang am politischen und gesellschaftlichen Leben der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen.
- Die **Antragstellung** hat bei der Gemeinde zu erfolgen, bei der der Antragsteller/die Antragstellerin zu einem früheren Zeitpunkt gemeldet war, unabhängig davon, wie lange der Fortzug zurück liegt. Auslandsdeutsche, die nie in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet waren, müssen ihren Antrag bei der Gemeinde stellen, mit der sie in Bezug auf ihre Vertrautheit mit und Betroffenheit von den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland am engsten verbunden sind. Dies ist ebenfalls zu begründen.
- ⑪ Niemand darf an der Wahl zum Deutschen Bundestag mehrfach teilnehmen. Es ist deshalb nicht zulässig und wäre eine strafbare Wahlfälschung, wenn sich jemand an der Bundestagswahl mehrfach beteiligen würde.
- ⑫ Die Stimmabgabe kann auch in einem Wahlraum vor einem Wahlvorstand in dem Wahlkreis erfolgen, in dem der Wahlschein gültig ist. Dann ist der Wahlschein dem Wahlvorstand auszuhändigen.
- ⑬ Mit der Unterschrift versichert der Antragsteller die Richtigkeit seiner Angaben. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Antrag und die Versicherung an Eides statt selbst auszufüllen und abzugeben, bedienen sich dabei der Hilfe einer anderen Person. Diese hat auch den Antrag und die Versicherung an Eides statt zu unterschreiben. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Vgl. im Übrigen die Erläuterungen unter ⑭.
- ⑭ Bedient sich der Antragsteller aus einem der in den Erläuterungen unter ⑬ genannten Gründe der Hilfe einer anderen Person, hat diese die Versicherung an Eides statt zu unterschreiben. **Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.**

*) Zu berücksichtigen ist auch eine frühere Wohnung oder ein früherer Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zuzüglich des Gebietes des früheren Berlin (Ost)).

Anhang 6 zu Artikel 1 Nummer 17

Wahlbenachrichtigung¹⁾

Anlage 3
(zu § 19 Absatz 1)

Stadt Bonn Die Oberbürgermeisterin⁴⁾ Wahlbenachrichtigung für die Wahl zum Deutschen Bundestag²⁾ Wahltag: Sonntag, der⁷⁾, Wahlzeit: 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr Wahlraum⁴⁾ Schulgebäude Agnesstraße 1 53225 Bonn barrierefrei/nicht barrierefrei⁵⁾ Wahlbezirk/ Nummer im Wählerverzeichnis 316 / 00345 Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen erhalten Sie unter der Telefonnummer: / zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte unter der Telefonnummer: /⁶⁾ Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger, Sie sind im Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. Bringen Sie dazu bitte diese Wahlbenachrichtigung mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit. Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur persönlich und nur einmal ausüben. Wenn Sie durch Briefwahl oder in einem anderen Wahlraum in Ihrem Wahlkreis wählen wollen, müssen Sie einen Wahlschein beantragen. Den Antrag können Sie mit dem Vordruck auf der Rückseite stellen. Er kann auch ohne Vordruck schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht telefonisch) gestellt werden. Dabei sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben; auch dann soll die unten mitgeteilte Nummer im Wählerverzeichnis angegeben werden. Der Antrag kann bei der zuständigen Gemeindebehörde abgegeben oder in einem frankierten Umschlag übersandt werden. Wahlscheineanträge werden von der Gemeindebehörde nur bis zum⁷⁾ 18.00 Uhr entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung noch bis zum Wahltag um 15.00 Uhr. Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen wird Ihnen auf dem Postweg übersandt oder überbracht. Sie können ihn auch persönlich bei der Gemeindebehörde abholen. Wer für einen anderen einen Wahlschein beantragt oder abholt, muss eine schriftliche Vollmacht des Wahlberechtigten vorlegen. Mit freundlichen Grüßen Stadt Bonn Die Oberbürgermeisterin	Freimachungs- vermerk⁷⁾ ggf. Weisung zum Sendungsverbleib bei Unzustellbarkeit und Umzug⁸⁾ ³⁾ Herrn/Frau⁷⁾ ⁷⁾ ⁷⁾
--	--

¹⁾ Muster für die Versendung der Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite ist ein Vordruck für den Wahlscheineantrag (Anlage 4) aufzudrucken.

²⁾ Muster der Wahlbenachrichtigung kann ggf. auch für zeitgleiche Landtags- und Kommunalwahlen verwendet werden.

³⁾ Die Nummer im Wählerverzeichnis und die Nummer des Wahlbezirks können in die Anschrift aufgenommen werden.

⁴⁾ Bei Verwendung des Kartenformats sind Absender- und Wahlraumadresse im oberen Drittel der Wahlbenachrichtigung zu positionieren, um maschinelle Falschablesungen durch den Postdienstleister zu vermeiden.

⁵⁾ Für jeden Wahlraum ist – ggf. durch Piktogramm – eine Angabe zur Barrierefreiheit anzufügen.

⁶⁾ Z. B. bundesweite Telefonnummer des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes, DBSV

⁷⁾ Wird von der Gemeindebehörde beim Druck der Wahlbenachrichtigungen eingesetzt.

⁸⁾ Die Rücksendung der Wahlbenachrichtigung bei Unzustellbarkeit und die Nachsendung der Wahlbenachrichtigung bei Umzug des Wahlberechtigten mit Mitteilung der neuen Anschrift an die Gemeindebehörde (früher Vorausverfügung), ist durch die Beauftragung eines entsprechenden Versendungsprodukts beim jeweiligen Postdienstleister möglich. Die genaue Formulierung der Weisung ist von der Gemeindebehörde in Absprache mit dem jeweiligen Postdienstleister einzutragen.

Anhang 7 zu Artikel 1 Nummer 18**Anlage 4**

(zu § 19 Absatz 2)

Rückseite der Wahlbenachrichtigung

Wahlscheinantrag¹⁾(Wahlscheinantrag bitte bei der Gemeindebehörde abgeben oder bei Postversand im **frankierten Umschlag** absenden)

Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum, sondern in **einem anderen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises** oder **durch Briefwahl** wählen wollen.

Für amtliche Vermerke

An die
Gemeindebehörde²⁾

.....

.....

.....

Antrag auf Erteilung eines Wahlscheinsfür die umseitig angegebene Wahl²⁾

(Nachstehende Angaben bitte in Druckschrift)

Ich beantrage die Erteilung eines Wahlscheins³⁾ ☐ für mich☐ als Vertreter für nebenstehend genannte Person.

Eine **schriftliche Vollmacht** oder beglaubigte Abschrift zum Nachweis meiner Berechtigung zur Antragstellung füge ich diesem Antrag bei.⁴⁾

Die Vollmacht kann mit diesem Formular erteilt werden (siehe 1. Kästchen unten).

Familienname:

Vornamen:

Geburtsdatum:

Anschrift:

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen³⁾☐ soll an meine obige Anschrift geschickt werden.☐ soll an mich an folgende Anschrift geschickt werden:

(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, ggf. Staat)

☐ wird abgeholt.

(Datum)

(Unterschrift des Wahlberechtigten oder – bei Vertretung – des Bevollmächtigten)

Vollmacht des WahlberechtigtenIch bevollmächtige³⁾☐ zur Stellung des Antrags auf Erteilung eines Wahlscheins☐ zur Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen

(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Mir ist bekannt, dass der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen durch die von mir benannte Person nur abgeholt werden darf, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in diesen Antrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden.

(Datum)

(Unterschrift des Wahlberechtigten)

Erklärung des Bevollmächtigten

(nicht vom Wahlberechtigten auszufüllen)

Hiermit versichere ich

(Name, Vorname)

dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertrete und bestätige den Erhalt der Unterlagen.

(Datum)

(Unterschrift des Bevollmächtigten)

¹⁾ Muster für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen.²⁾ Angaben sind von der Gemeinde voreinzutragen.³⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.⁴⁾ Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist (§ 27 Absatz 3 Bundeswahlordnung).

Anhang 8 zu Artikel 1 Nummer 22**Anlage 29**
(zu § 72 Absatz 1)

Gemeinde:	
Kreis:	
Wahlkreis:	
Land:	
Wahlbezirk-Nr.: (Name oder Nummer)	

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- ☐ Allgemeiner Wahlbezirk
☐ Sonderwahlbezirk
☐ Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk
der Wahl zum Deutschen Bundestag
 am

1. Wahlvorstand

Zu der Bundestagswahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Wahlvorsteher
2.			als stellv. Wahlvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2. Wahlhandlung**2.1 Eröffnung der Wahlhandlung**

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung des Wahlraums

Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet:

(Bitte eintragen:)

Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden:

.....

Zahl der Nebenräume:

.....

Vom Tisch des Wahlvorstandes konnten die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

2.3 Vorbereitung der Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- ☐ versiegelt.
- ☐ verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.4 Beginn der Stimmabgabe

Mit der Stimmabgabe wurde um

(Bitte eintragen:)

..... Uhr Minuten begonnen.

2.5 Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine

Vor Beginn der Stimmabgabe:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- ☐ Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.
- ☐ Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

Während der Stimmabgabe:

- ☐ Der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis später aufgrund der durch die Gemeindebehörde am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der noch am Wahltag mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

2.6 Ungültigkeit von Wahlscheinen

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- ☐ Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.
- ☐ Der Wahlvorstand wurde vom
.....
unterrichtet, dass folgende(r) Wahlschein(e)
für ungültig erklärt worden ist/sind:

.....
(Bitte Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nummer eintragen)

2.7 Beweglicher Wahlvorstand

Im Wahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- ☐ war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
(Weiter bei Punkt 2.8)
- ☐ war ein beweglicher Wahlvorstand tätig.
(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)
Im Wahlbezirk befindet sich
- ☐ das kleinere Krankenhaus/Alten- oder
Pflegeheim

.....
(Bezeichnung)

- ☐ das Kloster

.....
(Bezeichnung)

- ☐ die sozialtherapeutische Anstalt

.....
(Bezeichnung)

- ☐ die Justizvollzugsanstalt

.....
(Bezeichnung)

für das/die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat.

Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als

Anlagen Nr. bis beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, warf der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

2.8 Beweglicher Wahlvorstand im Sonderwahlbezirk

Im Sonderwahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- ☐ war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
- ☐ begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.7 beschrieben.

2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- ☐ waren nicht zu verzeichnen.
- ☐ waren zu verzeichnen. Über die besonderen Vorfälle (z .B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 56 Absatz 6 und 7 und des § 59 der Bundeswahlordnung) wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen

Nr. bis beigefügt sind.

2.10 Ablauf der Wahlzeit

Um 18.00 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde so lange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Wähler seine Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um Uhr Minuten

erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Leitung der Ergebnisfeststellung; Öffnung der Wahlurne

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers/des stellvertretenden Wahlvorstehers vorgenommen.

Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen.

Sie wurden mit dem Inhalt der Wahlurne(n) des/der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände vermisch.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- ☐ ja
(kann nur zutreffen, wenn ein beweglicher Wahlvorstand tätig war; siehe dazu oben Punkt 2.7 und 2.8)
- ☐ nein
(kann nur zutreffen, wenn kein beweglicher Wahlvorstand tätig war; siehe dazu oben Punkt 2.7 und 2.8)

Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.2 Zahl der Wähler

a) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Stimmzettel (= Wähler insgesamt)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei eintragen.

b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Stimmabgabevermerke

c) Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab

..... Wahlscheine (= Wähler mit Wahlschein)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei eintragen.

b) + c) zusammen ergab

..... Personen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- ☐ Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter a) überein.
- ☐ Die Gesamtzahl b) + c) war
um (Anzahl) größer
um (Anzahl) kleiner
als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

(Bitte erläutern:)

.....

3.3 Zahl der Wahlberechtigten

Der Schriftführer übertrug aus der Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses

die Zahl der Wahlberechtigten hinten in Abschnitt 4 unter

A1 + A2 der Wahlniederschrift.

Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), ist die berichtigte Zahl einzutragen.

3.4 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr bildeten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.4.1 a) Die nach den Landeslisten getrennten Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste **derselben Partei** abgegeben worden war
- b) einen gemeinsamen Stapel mit
- den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten **verschiedener** Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren und
 - den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die **andere Stimme nicht abgegeben** worden war,
- c) einen Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln
- d) einen Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu d) wurde ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

- 3.4.2 Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu d) bei.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Bewerber

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten

abgegebenen Stimmen sowie

die Zahl der ungültigen Erststimmen und

die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Zwischensummenbildung I)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

☐ (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.4.3 Sodann übergab der Beisitzer, der den nach b) gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Wahlvorsteher.

- 3.4.3.1 Der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu d) bei.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen

sowie

die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in Abschnitt 4 in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Zwischensummenbildung II – Zweitstimmen –)

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

☐ (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.4.3.2 Anschließend ordnete der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren und

die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen

sowie

die Zahl der ungültigen Erststimmen

ermittelt.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen (ZS II)** vom Schriftführer hinten in Abschnitt 4 in den genannten Zeilen eingetragen.

- 3.4.4 Die Zählungen nach 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

- 3.4.5 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu d) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen III (ZS III)** vom Schriftführer hinten in Abschnitt 4 eingetragen.

- 3.4.6 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die ungekennzeichneten Stimmzettel und

(Zwischensummenbildung II – Erststimmen –)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

☐ (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

☐ Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.

☐ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

☐ (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

(Zwischensummenbildung ZS III)

☐ (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

d) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten,

je für sich und behielten sie unter Ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

..... bis beigefügt.

3.6 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl-niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

☐ (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)

☐ A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) ¹⁾	
☐ A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) ¹⁾	
☐ A1 + A2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ¹⁾	
☐ B	Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2 a)]	
☐ B1	darunter Wähler mit Wahrschein [vgl. oben 3.2 c)]	

¹⁾ Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5) sind die Zahlen der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses bei ☐ A1, ☐ A2 und ☐ A1 + A2 einzutragen.

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (**Erststimmen**)Summe C + D muss mit B übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	Ungültige Erststimmen				

Gültige Erststimmen:

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber (Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	1.				
D2	2.				
D3	3.				
D4	4.				
	usw.				
D	Gültige Erststimmen insgesamt				

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (**Zweitstimmen**)Summe E + F muss mit B übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Zweitstimmen				

Gültige Zweitstimmen:

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	1.				
F2	2.				
F3	3.				
F4	4.				
	usw.				
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt				

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung**5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung**

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....

5.2 Erneute Zählung

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

.....
 (Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

.....

 (Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- ☐ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
☐ berichtigt
 (Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 28 zur Bundeswahlordnung übertragen und

auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch)

.....
 (Bitte Art der Übermittlung eintragen) an
 übermittelt.
 (Bitte Empfänger eintragen)

5.4 Anwesenheit des Wahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisaufstellung

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Der Wahlvorsteher

Der Stellvertreter

Der Schriftführer

Die übrigen Beisitzer

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl-
niederschrift, weil

.....
.....
.....
(Angabe der Gründe)

5.8 Bündelung von Stimmzetteln und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle
Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser
Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie
folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den
für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stim-
men geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur
die Zweitstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimm-
zetteln,
- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlschei-
nen sowie
- e) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete zu a) bis d) wurden versiegelt und mit
dem Namen der Gemeinde, der Nummer des
Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten der Gemeindebehörde wurden

am, um Uhr, übergeben
– diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
– die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
– das Wählerverzeichnis,
– die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel –
sowie
– alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Ge-
meinde zur Verfügung gestellten Gegenstände
und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

.....

Vom Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten
Anlagen am, um Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den
weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Anhang 9 zu Artikel 1 Nummer 23**Anlage 31**

(zu § 75 Absatz 5)

Briefwahlvorstand-Nr.:	
Gemeinde(n) ¹⁾ :	
Kreis ¹⁾ :	
Wahlkreis ¹⁾ :	
Land:	

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.

**Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl
bei der Wahl zum Deutschen Bundestag**

am

1. Briefwahlvorstand

Zu der Bundestagswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Briefwahlvorsteher
2.			als stellv. Briefwahlvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte der Briefwahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Briefwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

¹⁾ Eintragung je nachdem, ob der Briefwahlvorstand auf der Ebene des Wahlkreises, eines Kreises oder einer oder mehrerer Gemeinden eingesetzt ist.

2. Zulassung der Wahlbriefe**2.1 Eröffnung der Wahlhandlung**

Der Briefwahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um

(Bitte Uhrzeit eintragen:)

..... Uhr Minuten

damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteilichen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung der Wahlurne

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Sodann wurde die Wahlurne

☐ versiegelt.

☐ verschlossen; der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von/vom

(Bitte die zuständige Stelle eintragen:)

.....

(Bitte Anzahl eintragen:)

..... Wahlbriefe übergeben worden sind.

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

☐ eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, übergeben worden ist

☐ (Anzahl) Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben worden ist/sind

☐ (Anzahl) Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen übergeben worden ist/sind.

Die in dem/den Verzeichnis/Verzeichnissen der für ungültig erklärten Wahlscheine und in dem/den Nachträgen zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe unten unter Punkt 2.5).

2.4 Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe

Die Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren, wurden dem Briefwahlvorstand überbracht.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

☐ Nein, es wurden keine noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe überbracht.

(weiter bei Punkt 2.5)

☐ Ja, es wurden noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangene Wahlbriefe überbracht.

(Bitte die weiteren Eintragungen vornehmen:)

Ein Beauftragter des/der

..... überbrachte um Uhr Minuten weitere (Anzahl) Wahlbriefe.

2.5 Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen

2.5.1 Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstands öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide dem Briefwahlvorsteher.

2.5.2 Es wurden

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

☐ keine Wahlbriefe beanstandet.

Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

(weiter bei Punkt 3.)

☐ insgesamt (Anzahl) Wahlbriefe beanstandet.

(weiter bei Punkt 2.5.3)

2.5.3 Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen

(Bitte in den zutreffenden Fallgruppen die jeweilige Anzahl an zurückgewiesenen Wahlbriefen eintragen:)

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,

..... Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen waren,

..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,

..... Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

..... Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,

..... Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Insgesamt: (Anzahl) Wahlbriefe

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahl-niederschrift beigelegt.

2.5.4 Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

☐ Nein.

(weiter bei Punkt 3.)

☐ Ja. Es wurden insgesamt

..... (Anzahl) Wahlbriefe nach besonderer Beschlussfassung zugelassen. Der/die Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge wurde/n ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahl-niederschrift beigelegt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Öffnung der Wahlurne

Nachdem alle bis 18:00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt worden waren, wurde die Wahlurne um

(Bitte Uhrzeit eintragen:)

..... Uhr Minuten geöffnet.

Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.2 Zahl der Wähler

3.2.1 Sodann wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Stimmzettelumschläge (= Wähler)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei Kennbuchstabe **B** = Wähler insgesamt, zugleich **B1** eintragen.

3.2.2 Danach wurden die Wahlscheine gezählt.

(Bitte Zahl eintragen:)

Die Zählung ergab

..... Wahlscheine.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

☐ Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte überein.
(weiter bei Punkt 3.2.3)

☐ Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....
.....
.....
.....

3.2.3 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe B der Wahlniederschrift.

3.3 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.3.1 a) Die nach den Landeslisten getrennten Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste **derselben Partei** abgegeben worden war,
- b) einen gemeinsamen Stapel mit
- den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten **verschiedener** Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren
 - und

- den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die **andere Stimme nicht abgegeben** worden war,
- c) einen Stapel mit leeren Stimmzettelumschlägen und den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,
- d) einen Stapel aus **Stimmzettelumschlägen**, die **mehrere Stimmzettel** enthalten, sowie
- e) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Die beiden Stapel zu d) und e) wurden ausgesondert und von einem vom Briefwahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

- 3.3.2 Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Briefwahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Briefwahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu e) bei.

Nunmehr prüfte der Briefwahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Briefwahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Bewerber

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten

abgegebenen Stimmen sowie

die Zahl der ungültigen Erststimmen und

die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

- 3.3.3 Sodann übergab der Beisitzer, der den nach b) gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Briefwahlvorsteher.
- 3.3.3.1 Der Briefwahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen

(Zwischensummenbildung I)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

☐ (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Briefwahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu e) bei.

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Briefwahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen

sowie

die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **einge-tragen**.

- 3.3.3.2 Anschließend ordnete der Briefwahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.3.3.1 verfahren und die

Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen

sowie

die Zahl der ungültigen Erststimmen

ermittelt.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **einge-tragen**.

- 3.3.4 Die Zählungen nach 3.3.2 und 3.3.3 verliefen wie folgt:

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

- 3.3.5 Zum Schluss entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu d) und e) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Briefwahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen III (ZS III)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** **einge-tragen**.

(Zwischensummenbildung II – Zweitstimmen –)

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

☐ (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

(Zwischensummenbildung II – Erststimmen –)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

☐ (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

☐ Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.

☐ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

☐ (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

☐ (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.3.6 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.4 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbungen, denen die Erststimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- d) die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln,
die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und
die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

..... bis

beigefügt.

3.5 Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

B Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2.1]

zugleich

B1 Wähler mit Wahlschein

(Wahl Niederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.)

.....

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (**Erststimmen**)Summe + muss mit übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	Ungültige Erststimmen				

Gültige Erststimmen:

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber (Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	1.				
D2	2.				
D3	3.				
D4	4.				
	usw.				
D	Gültige Erststimmen insgesamt				

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (**Zweitstimmen**)Summe + muss mit übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Zweitstimmen				

Gültige Zweitstimmen:

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	1.				
F2	2.				
F3	3.				
F4	4.				
	usw.				
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt				

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung**5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung**

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....

5.2 Erneute Zählung

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

.....,
 (Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

.....

 (Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- ☐ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- ☐ berichtigt
 (Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.)

und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 28 zur Bundeswahlordnung übertragen und

auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch)

.....
 (Bitte Art der Übermittlung eintragen)

an
 (Bitte Empfänger eintragen)

übermittelt.

5.4 Anwesenheit des Briefwahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlbriefzulassung und Ergebnisfeststellung

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Der Briefwahlvorsteher Der Stellvertreter Der Schriftführer	Ort und Datum Die übrigen Beisitzer
--	---

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

.....
(Vor- und Familienname)

.....

.....

.....
(Angabe der Gründe)

5.8 Bündelung von Stimmzetteln, Stimmzettelumschlägen und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen sowie
- e) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten des/der

(Bitte eintragen, z. B. Gemeindebehörde)

wurden

am, um Uhr, übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das/die Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,
- die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel – sowie
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von dem/der
(Bitte eintragen, z. B. Gemeindebehörde)
.....
zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Briefwahlvorsteher

.....

Vom Beauftragten des/der wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am, um Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des Beauftragten)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
28. 2. 2017	Dreiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Zweihundertneunten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Schönefeld) FNA: 96-1-2-209	BAnz AT 09.03.2017 V1	25. 5. 2017
7. 3. 2017	Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Zweihundertsiebenunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen München) FNA: 96-1-2-237	BAnz AT 15.03.2017 V1	16. 3. 2017
9. 3. 2017	Sechste Verordnung zur Änderung der Zweihundertfünfundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Streckenführungen, Meldepunkten und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im kontrollierten Luftraum innerhalb der Bundesrepublik Deutschland) FNA: 96-1-2-255	BAnz AT 16.03.2017 V1	teils am 25. 5. 2017, teils am 22. 6. 2017
9. 3. 2017	Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Zweihundert-siebzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Hannover) FNA: 96-1-2-217	BAnz AT 21.03.2017 V1	22. 3. 2017

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
5. 9. 2016	Delegierte Verordnung (EU) 2017/117 der Kommission zur Festlegung von Bestandserhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/1778	L 19/1	25. 1. 2017
5. 9. 2016	Delegierte Verordnung (EU) 2017/118 der Kommission zur Festlegung von Bestandserhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt der Nordsee	L 19/10	25. 1. 2017
13. 1. 2017	Durchführungsverordnung (EU) 2017/119 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Speck Alto Adige/Südtiroler Markenspeck/Südtiroler Speck (g.g.A.))	L 19/26	25. 1. 2017
24. 1. 2017	Durchführungsverordnung (EU) 2017/120 der Kommission über die im Rahmen von Zollkontingenten für bestimmte Erzeugnisse aus Ecuador geltenden Ausnahmeregelungen zu den Ursprungsregeln in Anhang II des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits	L 19/27	25. 1. 2017

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
–	Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/105 der Kommission vom 19. Oktober 2016 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1247/2012 der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf das Format und die Häufigkeit von Transaktionsmeldungen an Transaktionsregister gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 17 vom 21.1.2017)	L 19/97	25. 1. 2017
–	Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013) (Berichtigte Fassung im ABl. L 321 vom 30.11.2013)	L 20/3	25. 1. 2017
20. 1. 2017	Verordnung (EU) 2017/128 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels	L 21/1	26. 1. 2017
25. 1. 2017	Durchführungsverordnung (EU) 2017/129 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 743/2013 mit Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Einfuhr von zum menschlichen Verzehr bestimmten Muscheln aus der Türkei im Hinblick auf ihre Geltungsdauer ⁽¹⁾	L 21/99	26. 1. 2017
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.			
23. 1. 2017	Verordnung (EU) 2017/135 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1903 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2017	L 22/1	27. 1. 2017
16. 1. 2017	Durchführungsverordnung (EU) 2017/136 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Ossau-Iraty (g.U.))	L 22/4	27. 1. 2017
16. 1. 2017	Durchführungsverordnung (EU) 2017/137 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Pomme de terre de l'île de Ré (g.U.))	L 22/5	27. 1. 2017
16. 1. 2017	Durchführungsverordnung (EU) 2017/138 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Raclette de Savoie (g.g.A.))	L 22/6	27. 1. 2017
25. 1. 2017	Durchführungsverordnung (EU) 2017/139 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 in Bezug auf die Festsetzung der repräsentativen Preise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin	L 22/8	27. 1. 2017
26. 1. 2017	Verordnung (EU) 2017/140 der Kommission zur Benennung des EU-Referenzlabors für durch Capripoxviren verursachte Erkrankungen (Lumpy-Skin-Krankheit und Pockenseuche der Schafe und Ziegen) mit zusätzlichen Zuständigkeiten und Aufgaben für dieses Labor und zur Änderung von Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾	L 22/10	27. 1. 2017
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.			
26. 1. 2017	Durchführungsverordnung (EU) 2017/141 der Kommission zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus nicht rostendem Stahl zum Stumpfschweißen, auch als Fertigwaren, mit Ursprung in der Volksrepublik China und in Taiwan	L 22/14	27. 1. 2017
26. 1. 2017	Durchführungsverordnung (EU) 2017/142 der Kommission zur 258. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL- (Da'esh-) und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen	L 22/54	27. 1. 2017
27. 1. 2017	Durchführungsverordnung (EU) 2017/149 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Tunesien	L 23/1	28. 1. 2017

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
27. 1. 2017	Durchführungsverordnung (EU) 2017/150 des Rates zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1127	L 23/3 28. 1. 2017
27. 1. 2017	Durchführungsverordnung (EU) 2017/151 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich der Einträge in der Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen in die Union und ihre Durchfuhr durch die Union zugelassen ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen ⁽¹⁾	L 23/7 28. 1. 2017
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
–	Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1825 der Kommission vom 6. September 2016 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 901/2014 hinsichtlich der Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 279 vom 15.10.2016)	L 23/122 28. 1. 2017
–	Berichtigung der Verordnung (EU) 2017/128 der Kommission vom 20. Januar 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 21 vom 26.1.2017)	L 23/123 28. 1. 2017
20. 1. 2017	Verordnung (EU) 2017/127 des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2017 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern	L 24/1 28. 1. 2017
17. 1. 2017	Durchführungsverordnung (EU) 2017/156 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Foin de Crau (g.U.))	L 25/3 31. 1. 2017
30. 1. 2017	Durchführungsverordnung (EU) 2017/157 der Kommission zur Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs Thiabendazol gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 ⁽¹⁾	L 25/5 31. 1. 2017
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
–	Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1969 der Kommission vom 12. September 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 307 vom 15.11.2016)	L 25/36 31. 1. 2017
–	Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 811/2013 der Kommission vom 18. Februar 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energiekennzeichnung von Raumheizgeräten, Kombiheizgeräten, Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen sowie von Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen (ABl. L 239 vom 6.9.2013)	L 25/37 31. 1. 2017
–	Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/459 der Kommission vom 18. März 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern (ABl. L 80 vom 31.3.2016)	L 25/38 31. 1. 2017
–	Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2022 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regularisierungsstandards für die zur Registrierung von Drittlandfirmen erforderlichen Angaben und das Format von Informationen für Kunden (ABl. L 313 vom 19.11.2016)	L 25/39 31. 1. 2017
20. 1. 2017	Verordnung (EU) 2017/160 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels	L 27/1 1. 2. 2017

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 8,65 € (7,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
31. 1. 2017 Verordnung (EU) 2017/161 der Kommission zur Berichtigung der französischen Sprachfassung der Verordnung (EU) Nr. 139/2014 zur Festlegung von Anforderungen und Verwaltungsverfahren in Bezug auf Flugplätze gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾	L 27/99	1. 2. 2017
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
31. 1. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/162 der Kommission über Abzüge von den Fangquoten für bestimmte Fischbestände im Jahr 2016 wegen Überfischung anderer Bestände in vorangegangenen Jahren und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2226 über Abzüge von den Fangquoten für 2016 für bestimmte Fischbestände wegen Überfischung in den vorangegangenen Jahren	L 27/101	1. 2. 2017
– Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 der Kommission vom 18. März 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Vorschriften über Bauart, Prüfung, Einbau, Betrieb und Reparatur von Fahrtensschreibern und ihren Komponenten (ABl. L 139 vom 26.5.2016)	L 27/169	1. 2. 2017
1. 2. 2017 Verordnung (EU) 2017/172 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 hinsichtlich der Parameter für die Umwandlung tierischer Nebenprodukte in Biogas oder Kompost, die Bedingungen für die Einfuhr von Heimtierfutter und für die Ausfuhr von verarbeiteter Gülle ⁽¹⁾	L 28/1	2. 2. 2017
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
1. 2. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/173 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1292/2008 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 887/2011 in Bezug auf den Namen des Inhabers der Zulassung für <i>Bacillus amyloliquefaciens</i> CECT 5940 und <i>Enterococcus faecium</i> CECT 4515 ⁽¹⁾	L 28/5	2. 2. 2017
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		